

604

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Erteilung der vorläufigen Zulassung an Herrn Gonzalo Aguirre Enrile, Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt am Main ernannten Herrn Gonzalo Aguirre Enrile am 14. Juni 1991 die vorläufige Zulassung als Konsul erteilt. Der

Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Konsulin, Frau Galindo Sardo, am 15. Juni 1988 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 20. Juni 1991

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 27/1991 S. 1626

605

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Kindergeld gemäß Art. 73 VO (EWG) Nr. 14.08/71 für in Spanien oder Portugal lebende Kinder von im Bundesgebiet beschäftigten Spaniern oder Portugiesen

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 3)

Das als Anlage beigefügte Rundschreiben des Bundesministers des Innern (BMI) vom 11. Juni 1991 gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt. Auf die besondere Eilbedürftigkeit (vgl. Tz. 4 des BMI-Rundschreibens) weise ich hin.

Das von dem BMI angeführte Bezugsschreiben vom 23. Januar 1991 ist für das Land Hessen ohne Bedeutung.

Wiesbaden, 21. Juni 1991

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
I B 42 — P 2032 A — 8

StAnz. 27/1991 S. 1626

Anlage

Der Bundesminister des Innern

D II 4 — 221 972 — 2.5/2 PTG/SPA

5300 Bonn, 11. Juni 1991

An die

Obersten Bundesbehörden
Kommunalen Spitzenverbände
Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände
Lindenallee 24
5000 Köln 51

nachrichtlich:

Für das Besoldungsrecht
zuständigen Minister/
Senatoren der Länder

Betr.: Kindergeld gemäß Artikel 73 VO (EWG) Nr. 14.08/71 für in Spanien oder Portugal lebende Kinder von im Bundesgebiet beschäftigten Spaniern oder Portugiesen

Bezug: Meine Rundschreiben vom 10. Dezember 1990 und 23. Januar 1991

Mit o. a. Rundschreiben habe ich mitgeteilt, daß auf Grund einer Entscheidung des EuGH's für in Spanien und Portugal lebende

Kinder von im Bundesgebiet (nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990) beschäftigten Arbeitnehmern, die Differenz zwischen tatsächlich gezahltem Kindergeld und den Sätzen nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG), abzüglich eventuell im Wohnland gezahlter Familienleistungen, auf Antrag nachzuzahlen ist. In den Fällen, in denen die Bescheide bestandskräftig geworden sind und im Jahre 1990 kein Bescheid erteilt werden konnte, mit dem die Nachzahlung dem Grunde nach bewilligt wurde, kann die Zahlung gemäß § 44 Abs. 4 SGB X erst ab 1. Januar 1987 bewilligt werden.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat für ihren Bereich zu der in zunehmendem Umfang beantragten Verzinsung der Nachzahlungsbeträge folgende Regelung getroffen, nach der ich auch im öffentlichen Dienst zu verfahren bitte:

1. Die nachzuzahlenden Beträge sind ab dem übernächsten Monat nach der Fälligkeit, das ist das Ende des Zahlungszeitraumes, in voller Höhe zu verzinsen. Das gilt auch, wenn die erforderlichen Einkommensangaben erst im Jahr 1991 angefordert werden und die Entscheidungen über die Höhe des KG somit erst jetzt getroffen werden können.
2. Die Verjährung der Zinsansprüche richtet sich nach der Verjährung der Nachzahlungsansprüche. Ist die Nachzahlung für das Jahr 1986 nicht verjährt, sind auch die darauf entfallenden Zinsen nicht verjährt. Für verjäherte Nachzahlungsbeträge wird andererseits keine Zinszahlung geleistet.
3. Um die Berechnung der Zinszahlung zu vereinfachen, ist als Beginn der Zinszahlung grundsätzlich der 7. Kalendermonat nach dem Monat der Antragstellung anzunehmen. Auf den Zeitpunkt, zu dem tatsächlich vollständige Antragsunterlagen vorlagen, kommt es nicht an.
Die Zinsberechnung ist bei Zinszahlung bis Juni 1991 nach den Berechnungshilfen in Anlage 1 vorzunehmen. Bei Berechtigten, die im Januar 1986 im laufenden Leistungsbezug standen, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Antragstellung mehr als sechs Kalendermonate zurückliegt. Zur Zinsberechnung bei Ansprüchen ab einem späteren Monat ist ggf. nach den Anlagen 2 und 3 zu verfahren.
4. Im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer der Tabelle ist die Auszahlung der Zinsen möglichst bis 30. Juni 1991 vorzunehmen, um Einzelberechnungen zu vermeiden.

Ich bitte, dieses Schreiben auch im Bereich der Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen schnellstmöglich bekanntzugeben.

Im Auftrag
Ried

Zinsberechnung bei Arbeitnehmern und Alg-Beziehern
und ungemindertem Kindergeld

Anlage 1

An- spruchs- monat	Ver- zinsungs- beginn	Ver- zinsungs- monate	Zinsbetrag bei Zahlung bis 6/91 und folgender Kinderzahl							
			1	2	3	4	5	6	7	8
1/86	4/86	62	8,27	23,77	56,83	94,03	129,17	184,30	199,43	234,57
2/86	4/86	62	"	"	"	"	"	"	"	"
3/86	6/86	60	8,-	23,-	55,-	91,-	125,-	159,-	193,-	227,-
4/86	6/86	60	"	"	"	"	"	"	"	"
5/86	8/86	58	7,73	22,23	53,17	87,97	120,83	153,70	186,57	219,43
6/86	8/86	58	"	"	"	"	"	"	"	"
7/86	10/86	56	7,47	21,47	51,33	84,93	116,67	148,40	180,13	211,87
8/86	10/86	56	"	"	"	"	"	"	"	"
9/86	12/86	54	7,20	20,70	49,50	81,90	112,50	143,10	173,70	204,30
10/86	12/86	54	"	"	"	"	"	"	"	"
11/86	2/87	52	6,93	19,93	47,67	78,87	108,33	137,80	167,27	196,73
12/86	2/87	52	"	"	"	"	"	"	"	"
Bei Anspruch für das gesamte Jahr 1986			91,20	262,20	627,-	1 037,40	1 425,-	1 812,60	2 200,20	2 587,80

1/87	4/87	50	6,67	19,17	45,83	75,83	104,17	132,50	160,83	189,17
2/87	4/87	50	"	"	"	"	"	"	"	"
3/87	6/87	48	6,40	18,40	44,-	72,80	100,-	127,20	154,40	181,60
4/87	6/87	48	"	"	"	"	"	"	"	"
5/87	8/87	46	6,13	17,63	42,17	69,77	95,83	121,90	147,97	174,03
6/87	8/87	46	"	"	"	"	"	"	"	"
7/87	10/87	44	5,87	16,87	40,33	66,73	91,67	116,60	141,53	166,47
8/87	10/87	44	"	"	"	"	"	"	"	"
9/87	12/87	42	5,60	16,10	38,50	63,70	87,50	111,30	135,10	158,90
10/87	12/87	42	"	"	"	"	"	"	"	"
11/87	2/88	40	5,33	15,33	36,67	60,67	83,33	106,-	128,67	151,33
12/87	2/88	40	"	"	"	"	"	"	"	"
Bei Anspruch für das gesamte Jahr 1987			72,-	207,-	495,-	819,-	1 125,-	1 431,-	1 737,-	2 043,-

1/88	4/88	38	5,07	14,56	34,83	57,63	79,17	100,70	122,23	143,77
2/88	4/88	38	"	"	"	"	"	"	"	"
3/88	6/88	36	4,80	13,80	33,-	54,60	75,-	95,40	115,80	136,20
4/88	6/88	36	"	"	"	"	"	"	"	"
5/88	8/88	34	4,53	13,03	31,17	51,57	70,83	90,10	109,37	128,63
6/88	8/88	34	"	"	"	"	"	"	"	"
7/88	10/88	32	4,27	12,27	29,33	48,53	66,67	84,80	102,93	121,07
8/88	10/88	32	"	"	"	"	"	"	"	"
9/88	12/88	30	4,-	11,50	27,50	45,50	62,50	79,50	96,50	113,50
10/88	12/88	30	"	"	"	"	"	"	"	"
11/88	2/89	28	3,73	10,73	25,67	42,47	58,33	74,20	90,07	105,93
12/88	2/89	28	"	"	"	"	"	"	"	"
Bei Anspruch für das gesamte Jahr 1988			52,80	151,78	363,-	600,60	825,-	1 049,40	1 273,80	1 498,20

Anlage 2

a) KG-Antrag gestellt im Monat / /

b) Nachzahlungsbetrag bis einschließlich (Antragsmonat + 5) / / :
 Monate à (+ + + +) =

c) Zahl der Verzinsungsmonate:
(Antragsmonat + 7) / / bis (Zahlungsmonat - 1) / / = Monate

d) Nachzahlungsbetrag b) x Verzinsungsmonate c) x 0,04 : 12 =

e) Zinsbetrag für die Nachzahlung ab (Antragsmonat + 6) / / lt. Tabelle:

f) Zinsen (Summe Zellen d) + e) : DM

Anlage 3

Beispiel : Dem berechtigten Arbeitnehmer/Alg-Bezieher ist ungemindertes Kindergeld für 3 Kinder von 4/87 bis 3/88 und für 2 Kinder von 4/88 bis 12/88 nachzuzahlen. Antrag wurde in 4/87 gestellt.

- a) KG-Antrag gestellt im Monat 4/87
- b) Nachzahlungsbetrag bis einschließlich (Antragsmonat + 5) 9/87 :
6 Monate à (40 + 75 + 160) = 1 650
- c) Zahl der Verzinsungsmonate:
(Antragsmonat + 7) 11/87 bis (Zahlungsmonat - 1) 5/91 = 43 Monate
- d) Nachzahlungsbetrag b) 1 650 x Verzinsungsmonate c) 43 x 0,04 : 12 = 236,50 DM
- e) Zinsbetrag für die Nachzahlung ab (Antragsmonat + 6) 10/87 lt. Tabelle:
- | | | | |
|-------|----------|-------|-----------|
| 10/87 | 38,50 DM | 5/88 | 13,03 DM |
| 11/87 | 36,67 DM | 6/88 | 13,03 DM |
| 12/87 | 36,67 DM | 7/88 | 12,27 DM |
| 1/88 | 34,83 DM | 8/88 | 12,27 DM |
| 2/88 | 34,83 DM | 9/88 | 11,50 DM |
| 3/88 | 33,- DM | 10/88 | 11,50 DM |
| 4/88 | 13,80 DM | 11/88 | 10,73 DM |
| | | 12/88 | 10,73 DM |
| | | | 323,36 DM |
- f) Zinsen (Summe Zellen d) + e) : 559,86 DM

606

Bekanntgabe von Tarifverträgen für den Bühnenbereich

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater —, dem das Land Hessen als Mitglied angehört, hat die nachstehend genannten Tarifverträge abgeschlossen:

- Tarifvertrag vom 22. Januar 1991 zur Änderung des Normalvertrages Solo und zur Änderung des Tarifvertrages über die Weitergeltung des Normalvertrages Solo vom 8. Dezember 1970
- Erster Tarifvertrag vom 22. Januar 1991 zur Änderung des Tarifvertrages über die Mitteilungspflicht vom 23. November 1977 i. d. F. des Tarifvertrages vom 9. Juni 1980
- Erster Tarifvertrag vom 22. Januar 1991 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von freien Tagen für Bühnenmitglieder vom 29. Juni 1989
- Tarifvertrag vom 22. Januar 1991 zur Änderung des Tarifvertrages für technische Angestellte mit künstlerischer Tätigkeit oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen — Bühnentechniker-Tarifvertrag — BTT — vom 25. Mai 1961
- Siebenter Tarifvertrag vom 22. Januar 1991 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Bühnenmitglieder vom 18. April 1977
- Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. April 1990 zum Anschlußtarifvertrag vom 12. November 1987 zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder
- Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. April 1990 zum Anschlußtarifvertrag vom 11. März 1986 zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder

Ich gebe die Tarifverträge hiermit bekannt. Für die Tarifverträge, die den Änderungstarifverträgen zu Anschlußtarifverträgen (vgl.

die beiden letzten Spiegelstriche) als Anlage beigelegt sind, sehe ich von einer Veröffentlichung ab; ich verweise hierzu auf die „Übersicht über die derzeit bestehenden Tarifverträge“ vom 6. Dezember 1990 (St.Anz. S. 2810).

Wiesbaden, 24. Juni 1991

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
I B 44 — P 2122 A — 65
St.Anz. 27/1991 S. 1628

Tarifvertrag
vom 22. Januar 1991
zur Änderung des Normalvertrages Solo
und
zur Änderung des Tarifvertrages über die Weitergeltung
des Normalvertrages Solo vom 8. Dezember 1970

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein-
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

einerseits

und

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg
— Präsident —

andererseits

wird folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1

Der Normalvertrag Solo vom 1. Mai 1924, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 24. Mai 1984, wird mit Ausnahme der für die Privattheater i. S. der Protokollnotiz zu § 3 i. d. F. dieses Tarifvertrages weitergeltenden §§ 3 Abs. 4 und 4 Abs. 2 wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

1. Im Dienstvertrag ist ein festes monatliches Gehalt zu vereinbaren. Es beträgt mindestens 2 400,— DM monatlich. Mit dem festen Gehalt sind die von dem Mitglied nach diesem Tarifvertrag zu erbringenden Dienstleistungen abgegolten, soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt.
2. Neben dem festen Gehalt können mit dem Mitglied als besondere Vergütung Spielgelder oder Übersinghonorare vereinbart werden.
3. Für die Mitwirkung
 - a) des Mitgliedes in weiteren an demselben Tage stattfindenden Aufführungen,
 - b) des Mitgliedes in zwei gleichzeitig stattfindenden Aufführungen, wenn mit der Doppelbeschäftigung eine Erschwernis verbunden ist,
ist eine besondere angemessene Vergütung zu vereinbaren. Die Vergütung für die Mitwirkung in den in Unterabsatz 1 Buchst. a genannten Fällen ist im Dienstvertrag zu vereinbaren.
4. Das feste Gehalt nach Abs. 1 und in Monatsbeträgen vereinbarte besondere Vergütungen nach Abs. 3 (Bezüge) sind für den Kalendermonat zu berechnen und am Fünfzehnten eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Mitglied eingerichtetes Girokonto zu zahlen. Die Bezüge sind so rechtzeitig zu überweisen, daß das Mitglied am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Sonnabend oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Unternehmer, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- und Buchunggebühren trägt der Empfänger. Die nicht in Monatsbeträgen vereinbarten besonderen Vergütungen nach Abs. 2 und 3 sind monatlich nachträglich, spätestens am Fünfzehnten des übernächsten Monats, mit den Bezügen nach Unterabsatz 1 zu zahlen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses sind die Bezüge und die besonderen Vergütungen nach Unterabsatz 2 unverzüglich zu überweisen.
5. Besteht der Anspruch auf die Bezüge (Abs. 4 Unterabsatz 1 Satz 1) nicht für alle Tage des Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

6. Dem Mitglied ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettobeträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.

Protokollnotiz zu Abs. 1 Unterabsatz 1:

Satz 2 gilt nicht für Privattheater. Privattheater sind Bühnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die nicht von einem Lande oder von einer Gemeinde oder von mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband oder von mehreren Gemeindeverbänden ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

1. Das Mitglied ist im Rahmen der vertraglich übernommenen Tätigkeit verpflichtet, an allen Veranstaltungen (Aufführungen und Proben) der im Dienstvertrag bezeichneten Bühne(n), auch wenn sie nicht im Theatergebäude stattfinden, mitzuwirken, soweit im Dienstvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

Eine Probe, bei der das darstellende Mitglied mitwirkt, darf der Öffentlichkeit nur mit seiner Zustimmung zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht für öffentliche Generalproben.

2. Die Mitwirkungspflicht umfaßt, soweit im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart ist, die Mitwirkung bei auswärtigen Gesamtgastspielen, Festspielen, Werbeveranstaltungen, Leseveranstaltungen, Bunten Programmen, Matineen und ähnlichen Veranstaltungen. Diese gelten als Aufführungen.

Das Mitglied kann die Mitwirkung bei einem Gesamtgastspiel außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aus triftigen persönlichen Gründen ablehnen.

3. Die Mitwirkungspflicht umfaßt die Mitwirkung
- a) bei der unmittelbaren Übertragung durch Bildschirm und/oder Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen für den theater eigenen Gebrauch;
 - b) bei der Aufnahme auf Bild-, Ton- und/oder Bildtonträger zum Zwecke der Übertragung durch Bildschirm und/oder Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen für den theater eigenen Gebrauch;
 - c) bei der Aufnahme auf Bild-, Ton- und/oder Bildtonträger für Werbezwecke der Bühne oder ihres Rechtsträgers, wenn die Bild-, Ton- und/oder Bildtonträger unentgeltlich oder gegen eine Schutzgebühr abgegeben werden und nicht eine vor dem Abschluß des Dienstvertrages von dem darstellenden Mitglied mit einem Drittveranstalter getroffene Vereinbarung entgegensteht, die es dem Unternehmer bei Abschluß des Dienstvertrages auf Befragen schriftlich mitgeteilt hat.

In diesen Fällen wird dem Unternehmer das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht eingeräumt, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte i. S. des Urheberrechtsgesetzes, die in Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis erworben wurden, zu nutzen oder im Fall des Buchstaben c durch Dritte unter Übertragung dieser Rechte nutzen zu lassen.

4. Unbeschadet des Abs. 3 kann eine Mitwirkungspflicht im Dienstvertrag oder durch gesonderte Vereinbarung begründet werden für Veranstaltungen der Bühne, die
- a) durch Bildschirm und/oder Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar gemacht und/oder gesendet werden oder
 - b) auf Bild-, Ton- und/oder Bildtonträger zum Zwecke der Vervielfältigung und/oder Sendung aufgezeichnet werden.

Die Ansprüche aus dem Urheber- und Leistungsschutzrecht bleiben unberührt.

5. Wenn im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart ist, besteht die Mitwirkungspflicht nach Abs. 1 und 3 auch für Veranstaltungen (Aufführungen und Proben)
- a) bei den Bühnen, mit denen der Unternehmer eine Zusammenarbeit vereinbart hat,
 - b) bei höchstens zwei Bühnen, mit denen der Unternehmer erst nach Abschluß des Dienstvertrages eine Zusammenarbeit vereinbart,
 - c) bei den Bühnen, die der Unternehmer erst nach Abschluß des Dienstvertrages in Betrieb nimmt.

Hierdurch darf keine übermäßige Belastung des Mitgliedes eintreten.

6. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
7. Das Mitglied hat bei auswärtigem Auftreten Anspruch auf angemessene Entschädigung für seine Mehrauslagen durch Ersatz der Fahrtkosten und Gewährung von Tagelohnern.

1. Protokollnotiz zu Abs. 1 Unterabsatz 1

Zur Mitwirkung bei Proben für eine Aufführung ist das Mitglied auch dann verpflichtet, wenn die Hauptprobe, die Generalprobe und die Premiere in die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses fallen.

2. Protokollnotiz zu Abs. 3 Unterabsatz 1 Buchst. a

Der theatereigene Gebrauch umfaßt die Übertragung innerhalb der für Theaterzwecke genutzten Räumlichkeiten, insbesondere bei Proben, Verständigungen und Aufführungen (auch für zu spät kommende Besucher).

3. Protokollnotiz zu Abs. 3 Unterabsatz 1 Buchst. b

Der theatereigene Gebrauch umfaßt insbesondere die Verwendung der Bild-, Ton- und/oder Bildtonträger bei Proben, Verständigungen, Aufführungen und Übertragungen innerhalb der für Theaterzwecke genutzten Räumlichkeiten sowie die Archivierung. Er umfaßt nicht das Verleihen — ausgenommen für Forschungs- und/oder wissenschaftliche Lehrzwecke —, Vermieten oder den Verkauf von Bild-, Ton- und/oder Bildtonträgern.

Die Aufnahmen sind nach Absetzung des Stückes vom Spielplan, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Aufnahme zu löschen, sofern die Aufnahmen nicht ausschließlich für theaterarchivarische Zwecke verwendet werden sollen.

4. Protokollnotiz zu Abs. 4 Unterabsatz 1

Veranstaltungen der Bühne sind Proben und Aufführungen, auch wenn sie für die öffentliche Wahrnehmbarmachung, Sendung oder Aufzeichnung besonders eingerichtet und/oder abschnittsweise mit oder ohne Zuschauer aufgezeichnet werden.

§ 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 wird entsprechend angewendet.

5. Protokollnotiz zu Abs. 4

Abs. 4 gilt nicht für Privattheater, für diese gelten §§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 2 Normalvertrag Solo i. d. F. vom 1. Mai 1924 i. V. m. dem Tarifvertrag über die Weitergeltung des Normalvertrages Solo vom 8. Dezember 1970. Die Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1 Unterabsatz 1 gilt entsprechend.“

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Das Mitglied darf während der Zeit, für welche es die vertraglich festgesetzte Vergütung bezieht, eine Nebenbeschäftigung nur mit vorheriger Zustimmung des Unternehmers, die jederzeit widerrufen werden kann, ausüben. Die Zustimmung darf nicht versagt oder widerrufen werden, wenn die Nebenbeschäftigung die Erfüllung der dienstvertraglichen Pflichten des Mitgliedes oder sonstige berechtigten Interessen des Unternehmers nicht beeinträchtigt.“

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 405 RVO“ durch die Worte „§ 257 SGB V“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird hinter das Wort „Krankengeldzuschuß“ ein Punkt gesetzt.
 - cc) Die Worte in Satz 1 von „in Höhe des Unterschiedsbetrages“ bis „geleistet hätte“ und Satz 2 werden durch die folgenden Sätze 2, 3 und 4 ersetzt:

„Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v. H. der Netto-bezüge, vermindert um die Barleistungen des Sozialversicherungsträgers. Durch Gesetz vorgesehene Abzüge von der Leistung des Sozialversicherungsträgers werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei den bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Versicherten werden die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen das private Krankenversicherungsunternehmen gewährt.“
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
- c) Nach Unterabsatz 2 werden die folgenden Unterabsätze 3 und 4 eingefügt:

„Krankenbezüge werden nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an das Mitglied Bezüge — ausgenommen eine Hinterbliebenenrente — aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Ende der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit, werden die Krankenbezüge nach Unterabsatz 2 Buchst. a bis zum Ende der 16. Woche gezahlt, längstens jedoch für zwei Monate vom Beginn der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung an. Beträge, die über den nach Satz 1 oder Satz 2 dieses Unterabsatzes maßgebenden Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Die Ansprüche des Mitglieds gehen insoweit auf den Unternehmer über.

Kündigt der Unternehmer das Dienstverhältnis aus Anlaß des Krankheitsfalles nach § 15, behält das Mitglied abweichend von Unterabsatz 3 Buchstabe a den Anspruch auf Krankenbezüge bis zum Ende der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied das Dienstverhältnis aus einem von dem Unternehmer zu vertretenden Grunde kündigt, der das Mitglied zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.“

- d) Der bisherige Unterabsatz 3 wird Unterabsatz 5 und wie folgt geändert:

Die Worte „Unterabsatz 1 Satz 3“ werden durch die Worte „Unterabsatz 2“ und die bisherigen Worte „Unterabsatz 2“ durch die Worte „Unterabsatz 4“ ersetzt.

- e) Der bisherige Unterabsatz 4 wird Unterabsatz 6.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

1. Der Unternehmer hat dem Mitglied die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen Kleidungs-, Ausrüstungs- und Schmuckstücke sowie Perücken zur Verfügung zu stellen.
2. Ausgenommen sind Leibwäsche sowie solche Kleidungsstücke, die das Mitglied zu seinem persönlichen Gebrauch besitzen muß. Das sind:
 - a) bei Männern: ein Straßenanzug, ein dunkler Abendanzug, ein Sommer- und ein Wintermantel,
 - b) bei Frauen: ein Straßenkleid, ein Abendkleid, ein Sommer- und ein Wintermantel,
 - c) bei beiden Geschlechtern: das zu den unter den Buchstaben a und b angegebenen Kleidungsstücken jeweils gehörende Schuhwerk und die dazu gehörende Kopf- und Handbekleidung.
3. Die auf der Bühne zum Zwecke des Bühnengebrauchs getragenen Kleidungsstücke des Mitgliedes hat der Unternehmer auf seine Kosten instandzusetzen (kleine Ausbesserungen, Reinigen und Aufbügeln).“

6. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„2. Nach dem Ende der Abendaufführung oder nach der Heimkehr von auswärtigen Gesamtgastspielen zur Nachtzeit (Nachtruhezeit) ist dem Mitglied eine elfstündige Ruhezeit zu gewähren.

Bei Landesbühnen kann der Ruhezeit nach Satz 1 bei der Rückfahrt von einem auswärtigen Gesamtgastspiel die Hälfte der Rückfahrzeit, jedoch nicht mehr als eine Stunde, zugerechnet werden; dabei sind 50 Fahrkilometer einer Stunde gleichzusetzen.

Im übrigen kann die Ruhezeit mit Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes verkürzt werden.“

7. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Ansprüche aus dem Dienstvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Mitglied oder dem Unternehmer schriftlich geltend gemacht werden. Für den gleichen Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.“

8. In der dem Normalvertrag Solo anliegenden Hausordnung wird § 6 Abs. 2 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

§ 2

Der Tarifvertrag über die Weitergeltung des Normalvertrages Solo vom 8. Dezember 1970 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Normalvertrag Solo nebst Hausordnung und die nach § 1 Nrn. 2 und 3 tarifvertraglich vereinbarten Vorschriften können mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann § 3 Abs. 1 Satz 2 Normalvertrag Solo mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. August 1993, schriftlich gekündigt werden.

(2) § 20 a Normalvertrag Solo tritt mit dem Ende der Spielzeit 1992/93 außer Kraft, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Er gilt für innerhalb der Spielzeit 1992/93 entstandene Ansprüche aus dem Dienstvertrag weiter. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz wird ausgeschlossen.“

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt ab der Spielzeit 1991/92 in Kraft.

München, 22. Januar 1991

gez. Unterschriften

**Erster Tarifvertrag
vom 22. Januar 1991
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Mitteilungspflicht vom 23. November 1977
i. d. F. des Tarifvertrages vom 9. Juni 1980**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein-
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

einerseits

und

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg,
— Präsident —

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

Einzigster Paragraph

Der Tarifvertrag über die Mitteilungspflicht vom 23. November 1977, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 9. Juni 1980 zur Änderung verschiedener Tarifverträge, wird mit Beginn der Spielzeit 1991/92 wie folgt ergänzt:

1. In § 2 Abs. 4 werden nach Unterabsatz 2 folgende Unterabsätze 3 und 4 eingefügt:

„Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Unterabsatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Zeitrente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

Liegt bei dem Bühnenmitglied, das Schwerbehinderter i. S. des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach Unterabsatz 1 oder 2 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit endet, die nach § 22 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides der Hauptfürsorgestelle.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Klagen gegen Nichtverlängerungsmittelungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach den in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Terminen zur Nichtverlängerungsmittelung zu erheben.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4, und der bisherige § 4 wird § 5.

München, 22. Januar 1991

gez. Unterschriften

**Erster Tarifvertrag
vom 22. Januar 1991
zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages
über die Gewährung von freien Tagen für Bühnenmitglieder
vom 29. Juni 1989**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein-
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

einerseits

und

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg,
— Präsident —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der mit dem Ende der Spielzeit 1989/90 außer Kraft getretene Tarifvertrag über die Gewährung von freien Tagen für Bühnenmitglieder vom 29. Juni 1989 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Der in § 1 wieder in Kraft gesetzte Tarifvertrag über die Gewährung von freien Tagen für Bühnenmitglieder vom 29. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Ziffern „1989/90“ werden gestrichen.
 - b) Die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ werden gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:
„Das Mitglied hat Anspruch auf acht freie Tage.“
3. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt neu gefaßt:
„Dieser Tarifvertrag tritt mit Beginn der Spielzeit 1991/92 in Kraft.“

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Beginn der Spielzeit 1991/92 in Kraft.

München, 22. Januar 1991

gez. Unterschriften

**Tarifvertrag
vom 22. Januar 1991
zur Änderung des Tarifvertrages für technische Angestellte
mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit
an Bühnen
— Bühnentechniker-Tarifvertrag — BTT — vom 25. Mai 1961**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein-
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

einerseits

und

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg,
— Präsident —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

§ 4 des Tarifvertrages für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen — Bühnentechniker-Tarifvertrag — BTT — vom 25. Mai 1961, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 29. Juni 1989, wird mit Wirkung vom 1. August 1991 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der bisherige Satz wird Abs. 1.
2. Es wird der folgende Abs. 2 angefügt:
„(2) § 3 Abs. 1 Satz 2 Normalvertrag Solo findet mit der Maßgabe Anwendung, daß nichtvollbeschäftigte Angestellte von dem monatlichen Mindestgehalt den Teil erhalten, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Für jede Arbeitsstunde, die der Angestellte darüber hinaus leistet, erhält er 14,34 DM; § 7 bleibt unberührt.“

München, 22. Januar 1991

gez. Unterschriften

**Siebenter Tarifvertrag
vom 22. Januar 1991
zur Änderung des Tarifvertrages über ein
Urlaubsgeld für Bühnenmitglieder vom 18. April 1977**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein-
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

einerseits

und

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg,
— Präsident —

sowie

der Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V. in der DAG, Köln,
— Geschäftsführer —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Bühnenmitglieder vom 18. April 1977, zuletzt geändert durch den Sechsten Änderungstarifvertrag vom 20. Februar 1990, wird mit Wirkung vom 1. August 1991 wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die unter den Bühnentechniker-Tarifvertrag — BTT — und die unter den Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen — BTTL — fallenden Angestellten, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt.“
2. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Das am 1. Juli nichtvollbeschäftigte Mitglied, das unter den Bühnentechniker-Tarifvertrag — BTT — oder unter den Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen — BTTL — fällt, erhält von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten — am 1. Juli geltenden — durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.“

München, 22. Januar 1991

gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 12. April 1990
zum Anschlußtarifvertrag vom 12. November 1987
zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein-
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Medien — Druck und Papier,
Publizistik und Kunst, Stuttgart,
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

(1) § 1 des Anschlußtarifvertrages vom 12. November 1987 zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. August 1989, wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 erhalten die Nummern 4, 8, 12, 13 und 22 die folgende Fassung:
„Nr. 4
Am 20. Februar 1990 als Zweiundzwanzigster Tarifvertrag zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966.“
„Nr. 8
Am 14. Mai 1979 als Tanzgruppen-Gagentarifvertrag, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 20. Februar 1990.“
„Nr. 12
Am 16. Februar 1979 als Chorgagentarifvertrag, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 20. Februar 1990.“

„Nr. 13

Am 20. Februar 1990 als Zehnter Tarifvertrag zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 16. Februar 1979.“

„Nr. 22

Am 18. April 1977 als Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Bühnenmitglieder, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 20. Februar 1990.“

(2) Die als Anlagen in beglaubigten Abschriften beigelegten, in Abs. 1 unter den Nummern 8, 12 und 22 aufgeführten Änderungs-tarifverträge und die unter den Nummern 4 und 13 aufgeführten Durchführungstarifverträge werden mit Wirkung von dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt Bestandteile des Anschlußtarifvertrages vom 12. November 1987.

Köln, 12. April 1990

gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 12. April 1990
zum Anschlußtarifvertrag vom 11. März 1986
zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein-
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

einerseits

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,
Bundesfachgruppe Bühne, Film, Fernsehen, Hamburg,
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einzigster Paragraph

(1) § 1 des Anschlußtarifvertrages vom 11. März 1986 zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder, zuletzt geändert durch den Änderungs-tarifvertrag Nr. 2 vom 1. August 1989, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 erhalten die Buchstaben d und h die folgende Fassung:

„d) am 20. Februar 1990 als Zweiundzwanzigster Tarifvertrag zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966,“

„h) am 18. April 1977 als Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Bühnenmitglieder, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 20. Februar 1990,“

(2) Die als Anlagen in beglaubigten Abschriften beigelegten, in Abs. 1 aufgeführten Tarifverträge werden mit Wirkung von dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt Bestandteile des Anschlußtarifvertrages vom 11. März 1986.

Köln, 12. April 1990

gez. Unterschriften

607

Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG)

Bezug: Erlaß vom
16. Januar 1984 (StAnz. S. 510), geändert durch Erlaß vom
3. Mai 1984 (StAnz. S. 1034) und vom
6. September 1984 (StAnz. S. 1871) sowie durch Erlaß vom
12. April 1988 (StAnz. S. 941)

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG gebe ich bekannt:

Vom 1. Juli 1991 an vollstreckt für die Stadt Hofeismar die Kreiskasse Kassel und für die Städte Gudensberg und Spangenberg die Kreiskasse des Schwalm-Eder-Kreises.

In meinem o. a. Erlaß erhalten daher die lfd. Nrn. 16 und 18 folgende Fassung:

„16 Landkreis Kassel für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Wolfhagen

13 Schwalm-Eder-Kreis für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Fritzlar, Homberg (Efze) und Melsungen“

Wiesbaden, 19. Juni 1991

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**

II B 1 — 3 n 02/06 — 14

— Gült.-Verz. 304 —

StAnz. 27/1991 S. 1632

608

Ausländerrecht;

hier: Übergangsregelung für ehemalige Asylbewerber nach § 100 des Ausländergesetzes (Altfallregelung)

Bezug: Erlaß betr. Verzicht auf eine Aufenthaltsbeendigung bei ehemaligen Asylbewerbern und Ausländern ohne Rückkehrmöglichkeit nach langjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet (Altfallregelung) vom 28. Februar 1989 (StAnz. S. 730)

1. Grundsatz

Nach § 100 Abs. 1 AuslG kann Ausländern, die sich am 1. Januar 1991 seit mindestens acht Jahren auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Begünstigte Personengruppen sind:

1.1 Ausländer, deren Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen ist.

Diese Voraussetzung muß nicht schon am 1. Januar 1991 erfüllt gewesen sein. Ebensovienig kommt es darauf an, ob der negative Abschluß des Asylverfahrens auf unanfechtbarer Ablehnung oder auf Rücknahme des Asylantrages beruht. Der Ausländer kann daher die Voraussetzung auch selbst herbeiführen.

1.2 Ausländer, die auf Grund einer Verwaltungsvorschrift des Landes oder einer Entscheidung im Einzelfall aus rechtlichen oder humanitären Gründen wegen der Verhältnisse in ihrem Herkunftsland nicht abgeschoben worden sind.

Am 31. Dezember 1990 bestand in Hessen auf Grund von Erlaßregelungen für Angehörige folgender Personengruppen ein genereller Abschiebungsstopp:

- Afghanische Staatsangehörige
- Libanesischen Staatsangehörige und staatenlose Palästinenser mit libanesischen Ausweispapieren
- Pakistanische Staatsangehörige, die der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft angehören
- Srilankische Staatsangehörige tamilischer Volkszugehörigkeit
- Südsudanesen, die sich i. S. der Aufstandsbewegung SPLA/SPLM betätigt haben und dies nachweisen können
- Staatsangehörige der Volksrepublik China
- Türkische Staatsangehörige christlichen und jezidischen Glaubens

1.3 Ausländer, deren Aufenthalt wegen eines sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Ausreise- und Abschiebungshindernisses nicht beendet werden kann.

Voraussetzung ist, daß sowohl ein Hindernis, das den Ausländer an einer freiwilligen Ausreise hindert, als auch ein Abschiebungshindernis vorliegt (z. B. Nichterteilung oder -verlängerung von Nationalpässen durch die Heimatbehörden). Der Grund für das Ausreise- und Abschiebungshindernis darf nicht von dem Ausländer zu vertreten sein.

2. Berechnung der Aufenthaltszeit

2.1 Bei der Berechnung der Acht-Jahres-Frist ist auf die erstmalige Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung abzustellen.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung (Nr. 2.1.1 des Bezugserrlasses) sind bei der Berechnung der Mindestaufhaltungsdauer auch die Zeiten zu berücksichtigen, die

- auf die Dauer der Verfahren für unbeachtliche oder offensichtlich unbegründete Asyl-Folgeanträge entfallen, oder
- durch im Asylverfahrensgesetz nicht vorgesehene Verfahren (z. B. Petitionsverfahren, Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung) entstehen.

- 2.2 Auslandsaufenthaltszeiten führen zu einer Unterbrechung des Aufenthalts im Bundesgebiet, wenn sie die Dauer von sechs Monaten überschreiten oder wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausgereist war. Letzteres ist stets anzunehmen, wenn der Ausländer im Zeitpunkt seiner Ausreise ausreisepflichtig war und in seinen Herkunftsstaat gereist ist.
3. **Erteilung der Aufenthaltsbefugnis**
- 3.1 Über die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis wird nach Ermessen entschieden. Die Ermessensentscheidung setzt voraus, daß der Ausländer sich i. S. dieses Erlasses acht Jahre im Bundesgebiet aufhält und bei Inkrafttreten dieses Erlasses seinen Wohnsitz in Hessen hatte.
- 3.2 Abweichend von Nr. 3.1 ist die Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, wenn es sich um einen Ausländer handelt,
- dessen Aufenthalt auf Grund genereller Regelungen des Landes Hessen bis zum 31. Dezember 1990 nicht beendet worden ist (vgl. Nr. 1.2),
 - dem nicht aus anderen Gründen eine Aufenthaltsbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist,
 - bei dem kein Ausschlußgrund nach Nr. 5 des Erlasses vorliegt und
 - der Sozialhilfe nicht in Anspruch nimmt.
- Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht dann nicht entgegen,
- wenn der Ausländer als Alleinerziehender aus Gründen der Kinderbetreuung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann oder
 - wenn er auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen ist, ohne daß er diesen Grund herbeigeführt oder ihn zu vertreten hat (z. B. Berufsunfähigkeit, Erkrankung etc.) oder
 - wenn er sich innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung nachweislich (z. B. Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis) um einen Arbeitsplatz bemüht hat.
- § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG und § 46 Nrn. 6 auf 7 AuslG finden in diesen Fällen keine Anwendung.
- 3.3 § 100 Abs. 4 AuslG läßt i. V. m. der entsprechenden Anwendung des § 32 AuslG zu, daß die erteilte Aufenthaltsbefugnis auch dann verlängert werden kann, wenn das Abschiebungshindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

- 3.4 Die Geltung der nach § 100 Abs. 1 und 2 AuslG i. V. m. diesem Erlaß zu erteilenden Aufenthaltsbefugnis ist, solange Anspruch auf Sozialhilfe besteht, räumlich auf das Land Hessen zu beschränken.

4. Rechtsstellung von Familienangehörigen

- 4.1 Nach § 100 Abs. 2 AuslG haben Ehegatten und ledige Kinder — unabhängig vom Alter — eines Ausländers einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis, wenn sie sich am 1. Januar 1991 auf Grund einer Aufenthaltsgestattung oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Dies gilt auch für Kinder, die sich wegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 AuslG 1965 bis zum 1. Januar 1991 erlaubnisfrei, also rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.
- 4.2 Es ist nicht erforderlich, daß das ledige Kind in familiärer Gemeinschaft mit den Eltern lebt; allein die familienrechtliche Beziehung vermittelt den Anspruch.

5. Ausschlußgründe

- 5.1 § 100 Abs. 1 und Abs. 2 AuslG findet keine Anwendung auf ausgewiesene und auf solche Ausländer, die wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind. Diese Ausschlußgründe müssen nicht schon am 1. Januar 1991 vorliegen.
- 5.2 Bei der Ausweisung kommt es nicht auf die Unanfechtbarkeit an. Wird die Ausweisungsverfügung aufgehoben, entfällt der Ausschlußgrund.
- 5.3 Vor einer Anwendung des § 100 ist § 67 Abs. 2 AuslG zu beachten. Über die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis kann nicht vor Abschluß des Strafverfahrens entschieden werden, da dessen Ausgang für das Vorliegen des Ausschlußgrundes nach § 100 Abs. 3 AuslG maßgebend ist.

Der Bezugsersaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 10. Juni 1991

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
II A 5 — 23 d
— Gült.-Verz. 3106 —

StAnz. 27/1991 S. 1632

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN

609

Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

hier: Beteiligung der Bauaufsicht und der Gemeinde, Zustellung des Genehmigungsbescheides, Abstempeln der Antragsunterlagen

Auf Anregung eines Kreisausschusses ist die Beteiligung der Gemeinden und die Zustellung der Genehmigungsbescheide an Verfahrensbeteiligte geprüft worden. Das Ergebnis ist Anlaß, zur einheitlichen Durchführung auf folgendes hinzuweisen:

1. Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde

Zur Prüfung der bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen an das Vorhaben ist die Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen. Sie nimmt sowohl hinsichtlich § 6 Nr. 2 (anderes öffentliches Recht) als auch § 13 BImSchG (Konzentration der Baugenehmigung) Stellung.

Bei baugenehmigungsbedürftigen Vorhaben führt die Bauaufsichtsbehörde ihrerseits abweichend von § 10 Abs. 5 BImSchG die Anhörung der Standortgemeinde durch, soweit es sich um die Prüfung der Anforderungen bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Vorschriften (Erschließung, ortsrechtliche Gestaltungsanforderungen, Stellplatzsatzungen etc.) handelt. Die Bauaufsichtsbehörde ersucht ferner die Standortgemeinde um das nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen, da ihre Stellungnahme auch die Kenntnis über dessen Erteilung oder Versagung voraussetzt. Eine Beteiligung anderer Behörden und Stellen nach § 93 Abs. 2 und 3 HBO führt die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Stellungnahme nicht durch.

Die Genehmigungsbehörde hat die Bauaufsichtsbehörde aufzufordern, die Standortgemeinde um das nach § 36 Abs. 1

BauGB erforderliche Einvernehmen zu ersuchen, da die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG sich darauf nicht erstreckt.

Erklärt eine Gemeinde innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens durch die Bauaufsichtsbehörde weder ihr Einvernehmen noch ausdrücklich dessen Verweigerung, so gilt das Einvernehmen gem. § 36 II Abs. 1 BauGB als erteilt.

Die Versagung des Einvernehmens durch die Standortgemeinde verhindert die Genehmigungserteilung selbst dann, wenn die Genehmigungsbehörde eine widerrechtliche Verweigerung unterstellt. Soweit nicht im Wege der Kommunalaufsicht das Einvernehmen ersetzt werden kann, hat eine evtl. Prüfung, ob die Gemeinde ihr Einvernehmen zu Recht versagt hat (nach abgelehnter Genehmigung), durch das Verwaltungsgericht im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens des Antragstellers zu erfolgen. Sowohl die Ausgangs- als auch die Widerspruchsbehörde können sich über das fehlende Einvernehmen nicht hinwegsetzen.

2. Zustellung des Genehmigungsbescheides

In Ausführung des § 10 Abs. 7 BImSchG haben die Genehmigungsbehörden künftig wie folgt zu verfahren:

- a) Die Urschrift des Bescheides (1. Ausfertigung) ist mit den darin aufgeführten Unterlagen einschließlich der bautechnischen Nachweise zu verbinden und dem Antragsteller zuzustellen (Postzustellungsurkunde, Wertpaket o. ä.).
- b) Eine Ausfertigung des Bescheides — i. d. R. die 2. Ausfertigung — mit allen darin aufgeführten Unterlagen einschließlich der bautechnischen Nachweise verbleibt bei den Akten der Genehmigungsbehörde.
- c) Weitere Ausfertigungen des Bescheides mit allen darin aufgeführten Unterlagen, jedoch ohne die Nachweise über

die Standsicherheit der baulichen Anlagen, sind zu senden an

- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (2fach) für die Abteilungen Arbeitsschutz sowie Immissions- und Strahlenschutz (sofern nicht selbst Genehmigungsbehörde),
 - das Wasserwirtschaftsamt (1fach).
- d) Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen darin aufgeführten Unterlagen einschließlich der bautechnischen Nachweise, jedoch ohne die betriebsgeheimen Unterlagen, erhält die Bauaufsichtsbehörde.
- e) Der Standortgemeinde ist eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit den zugehörigen Bauvorlagen, jedoch ohne Nachweise über die Standsicherheit (statische Berechnungen), zuzuleiten.
- f) Je eine Ausfertigung des Bescheides **ohne** Unterlagen ist den Einwendern zuzustellen; § 10 Abs. 8 BImSchG bleibt unberührt.
- g) Je eine Durchschrift oder Mehrausfertigung **ohne** Unterlagen ist zu senden an
- das Gesundheitsamt,
 - die untere Wasserbehörde,
 - die Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU) — die diesbezüglichen Erlasse vom 24. April und 28. Juni 1980 — Az.: I C 3 — 53 e 151 (§ 10) werden hiermit neu in Kraft gesetzt, sowie
 - die sonstigen im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen.

Sofern der Bescheid mit Unterlagen zu übersenden ist, sind diese sowie der Antrag miteinander zu verbinden. Ist dies bei einzelnen Unterlagen oder wegen des Umfangs nicht möglich, ist auf diesen die Zugehörigkeit zum Bescheid zu vermerken; ein Zugehörigkeitsnachweis ist mit dem Bescheid zu verbinden.

Betriebsgeheime Unterlagen sind so zu versenden, daß sie dem Zugriff Unbefugter entzogen sind (Wertpaket, Zustellung durch Boten o. ä.). I. d. R. enthalten nur die unter a) bis c) genannten Ausfertigungen Betriebsgeheimnisse (Verfahrensbeschreibungen, Fließbilder, vollständige Sicherheitsanalyse).

3. Abstempeln der Antragsunterlagen

Die von der Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme aufgeforderten Behörden sind, ausgenommen die Bauaufsichtsbehörde, nicht verpflichtet, Prüfvermerke oder Prüfstempel auf den Antragsunterlagen anzubringen. Notwendige Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen sind der Genehmigungsbehörde als Nebenbestimmungen mitzuteilen. Prüfeintragungen (Grüneintragungen) der Bauaufsichtsbehörde sind, auch in zeichnerischer Form, Nebenbestimmungen i. S. von § 36 HVwVfG. Auf diese ist im Genehmigungsbescheid ausdrücklich hinzuweisen.

Grüneintragungen, die Bestandteil des Genehmigungsbescheides werden sollen, sind auf alle Bauvorlagen, ggf. in der durch die Genehmigungsbehörde abgeänderten Form, zu übertragen; die Übertragung ist durch einen entsprechenden Vermerk kenntlich zu machen.

Wiesbaden, 11. Juni 1991

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
II A 1.1 — 53 e 401 (§ 10) — 2123/91
— Gült.-Verz. 892 —
StAnz. 27/1991 S. 1633

610

Einleiten oder Einbringen gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen;

- hier: Abwasserverwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG
- Bezug: 1. Erlaß vom 26. Januar 1990 (StAnz. S. 318)
2. Erlaß vom 15. Mai 1990 (StAnz. S. 1391, ber. S. 1684)

In Ergänzung zu den o. g. Erlassen weise ich auf folgendes hin:

1. Die Umsetzung der in Abwasser-Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG enthaltenen Anforderungen nach dem Stand

der Technik für gefährliche Stoffe erfolgt durch die Wasserbehörde im Rahmen der Wasseraufsicht nach § 74 HWG auf der Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen unmittelbar gegenüber dem Einleiter. Eine Verlagerung, auch von Teilaufgaben, auf den Betreiber der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlage ist unzulässig.

Die in Ziffer 1.8 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen vom 29. März 1988 (StAnz. 910) eröffnete Möglichkeit, Ergebnisse der Indirekteinleiterüberwachung durch den Betreiber der nachgeschalteten Abwasseranlage als Untersuchungen i. S. der Wasseraufsicht zu verwenden, bleibt unberührt.

2. Unabhängig davon können die Abwasserbeseitigungspflichtigen (§ 52 HWG) in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage des kommunalen Satzungsrechtes Anforderungen auch für gefährliche Stoffe im Abwasser festsetzen, sofern damit eigene Schutzziele, wie der Schutz der Abwasseranlage und der dort Beschäftigten, verfolgt werden und nicht eigenständig der Stand der Technik bestimmt wird.

Wiesbaden, 4. Juni 1991

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
III B 3 — 79 g 12.01.1 — 2.2 — 204/91
— Gült.-Verz. 85 —
StAnz. 27/1991 S. 1634

611

Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagenverordnung — VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74);

hier: Muster-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Muster-VAWS), Stand 8. November 1990

Bezug: Erlaß des HMUR vom 4. April 1991 (StAnz. S. 1259)

In der Veröffentlichung des o. a. Erlasses müssen auf S. 1259, linke Spalte, 5. Absatz, Zeile 8, nach dem Wort „wasserrechtlich“ die Worte „nicht zu berücksichtigen waren. Diese Anlagen unterliegen“ eingefügt werden.

In der Muster-Verordnung muß es auf S. 1260, rechte Spalte, unter § 3 Nr. 1, letzte Zeile, statt „Einwandfreie“ richtig „Einwandige unterirdische Behälter ...“ lauten.

Die Druckerei

612

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit — VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Bezug: Erlaß vom 5. Dezember 1990 (StAnz. S. 553)

Nach Mitteilung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 28. Dezember 1990 ist Anhang 1 zur „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 9. März 1990 über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit — VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ (GMBl. S. 114) wie folgt zu korrigieren:

Der Stoff

n-Dodecylhydrogensulfat, Natriumsalz, Kenn-Nummer 91, ist nicht der Wassergefährdungsklasse 1, sondern der Wassergefährdungsklasse 2 zuzuordnen.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 25. März 1991

Hessisches Ministerium für Umwelt
und Reaktorsicherheit
III B 3 — 79 g 12.01.1 — 1.3 — 204/91
— Gült.-Verz. 85 —
StAnz. 27/1991 S. 1634

613

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT
Zerlegungsentschädigung der Amtstierärzte

Bezug: Erlaß vom 12. Mai 1975 (StAnz. S. 1424)

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz i. d. F. vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), wird folgendes bestimmt:

Für die Zerlegung von Tieren bei Seuchen- oder Seuchenverdachtsfällen erhalten die Amtstierärzte für den entstehenden zusätzlichen Aufwand und für die damit verbundene Erschwerung eine Zerlegungsentschädigung in der nachstehend festgesetzten Höhe. Die Zerlegungsentschädigung darf in einem Monat 200,— DM nicht übersteigen. Darüber hinaus ausgeführte Zerlegungen werden nicht entschädigt. Die Zerlegungsentschädigungen sind von den Amtstierärzten monatlich mit besonderem Forderungsnachweis zur Erstattung anzufordern. Nach Prüfung und Feststellung dieser Forderungsnachweise sind die festgestellten Beträge aus Kap. 22 33 (ehem. 08 33) Titel 427 71 anzuweisen.

1. Die Amtstierärzte erhalten Zerlegungsentschädigungen für alle amtlich angeordneten Zerlegungen bei Seuchen und Seuchenverdachtsfällen oder bei der Entnahme von Organproben, in denen der Bund, das Land oder die Hessische Tierseuchenkasse eine Entschädigung oder eine Beihilfe gewähren, bei Tollwut auch dann, wenn keine Entschädigung gewährt wird.
2. Die Zerlegungsentschädigung beträgt je Tierkörper:

a) bei Tollwut, Rotz und Milzbrand	10,— DM,
b) bei allen übrigen Seuchen	
für die ersten 25 Zerlegungen im Monat	5,— DM,
für die weiteren Zerlegungen im Monat	4,— DM.

Wiesbaden, 6. Juni 1991

Hessisches Ministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit
VI B 1 — 19 a 22/13
— Gült.-Verz. 3505 —
StAnz. 27/1991 S. 1635

614

Mindestausbildungsprogramm für das in Hessen im Krankentransport- und Rettungsdienst tätige Personal;

hier: Änderung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitätern

Bezug: Mein Erlaß vom 10. März 1989 (StAnz. S. 874)

Auf Grund der aufgetretenen Verfahrensschwierigkeiten und in Würdigung der jüngsten Rechtsprechung erhält Abschn. II Nr. 3 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitätern folgende Neufassung:

„3. Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, einer Prüfung der praktischen Fertigkeiten und der mündlichen Prüfung.
- (2) Der Prüfling hat unter der Aufsicht eines vom Vorsitzenden bestimmten Mitgliedes des Prüfungsausschusses in der schriftlichen Arbeit von maximal zwei Stunden Dauer 100 Fragen nach dem Mehrfach-Antwort-Auswahlverfahren zu beantworten. Die Fragen für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit der Ausbildungsstätte bestimmt. Die Bewertung erfolgt durch

einen Fachprüfer des Prüfungsausschusses nach Ziff. II.4. Abs. 1.

(3) Die Prüfung der praktischen Fertigkeiten ist von mindestens zwei Fachprüfern abzunehmen und zu benoten. Sie besteht aus drei Abschnitten:

1. Herz-Lungen-Wiederbelebung ohne und mit Beatmungsgerät (Zwei-Helfer-Verfahren),
2. zwei Gruppenaufgaben als Teamarbeit mit Einzelbenotung (Fallbeispiel),
3. zwei Einzelaufgaben je Prüfling.

Die Prüfung nach Nr. 1 soll für zwei Prüflinge (ein Team) nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Gruppen- und Einzelaufgaben nach Nrn. 2 und 3 sollen innerhalb eines vorher festgelegten Zeitraumes erledigt sein; die Zeitvorgabe ist den Prüflingen mitzuteilen. Die Bewertung erfolgt bei sämtlichen Abschnitten als Einzelbenotung nach Ziff. II.4. Abs. 2.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

 Anatomie/Physiologie,
Krankheitslehre und
Rettungsdienstorganisation.

Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling nicht mehr als 20 Minuten betragen. Sie ist von mindestens zwei Fachprüfern abzunehmen und nach Ziff. II.4. Abs. 2 zu benoten. Eine Gruppenprüfung von drei bis vier Teilnehmern ist zulässig. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen, und kann auch selbst prüfen.

(5) Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für die einzelne Aufgabe und für das einzelne Fach sowie die Note für den praktischen und mündlichen Teil der Prüfung.“

Die Änderung tritt entsprechend Abschn. IV der bestehenden Vorschriften mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 11. Juni 1991

Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
M/III B 5 — 18 c 12 01 25
— Gült.-Verz. 3500 —
StAnz. 27/1991 S. 1635

615

Widerruf der Anerkennung der Familienbildungsstätte der Arbeiterwohlfahrt, Hammelburg 15, 6253 Hadamar, als Familienbildungsstätte

Bezug: Anerkennungs Erlaß vom 13. Februar 1990 (StAnz. S. 428)

Die mit Bezugs Erlaß erteilte Anerkennung der Familienbildungsstätte der Arbeiterwohlfahrt, Hammelburg 15, 6253 Hadamar, wird widerrufen.

Wiesbaden, 3. April 1991

Hessisches Ministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit
II B 3 a — 52 s 2603
StAnz. 27/1991 S. 1635

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

616

Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für das Befahren gesperrter Forstwege;

hier: Benutzung der Schilder „Forst“ und „Forstbetrieb“

1. Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge

1.1 Beamte und Angestellte der Staatsforstverwaltung, die zur Wahrnehmung ihres Dienstes ein Kraftfahrzeug benutzen, kennzeichnen ihr Fahrzeug mit einem Schild „Forst“. Das Schild, das den steigenden Löwen des hessischen Landeswappens in grüner Farbe mit dem Zusatz „Forst“ zeigt, ist mit dem kleinen Landessiegel der zuständigen Forstbehörde abzustempeln und gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzuhängen. Das Schild darf nur bei Ausübung des Dienstes von dem hierzu Berechtigten geführt werden.

Mit dem Schild „Forst“ gekennzeichnete Fahrzeuge gelten als berechtigt, die für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gesperrten Forstwirtschaftswege zu befahren, soweit diese

1. als nichtöffentliche Wege mit privaten Sperrmitteln oder
2. als öffentliche Wege im Sinne des Straßenverkehrsrechts durch amtliche Verkehrszeichen nach § 45 i. V. m. § 41 StVO — Zeichen 250 mit einem Zusatzschild „Forstwirtschaftlicher Verkehr frei“, „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ oder dergleichen — gesperrt sind. Falls die vorstehenden Zusatzschilder fehlen, ist das Benutzen eines durch amtliche Verkehrszeichen gesperrten Weges nur mit Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zulässig.

1.2 Arbeiter als Bedienstete des Landes Hessen — Staatsforstverwaltung — bei den Forstämtern oder den Maschinenbetrieben, die ihr Kraftfahrzeug zum Erreichen der Arbeitsstellen benutzen, kennzeichnen ihr Fahrzeug mit einem Schild, das die Aufschrift „Forstbetrieb“ trägt und von der zuständigen Dienststelle mit dem kleinen Landessiegel abzustempeln ist. Das Schild ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen. Für das Befahren von Forstwirtschaftswegen gilt das Vorangesagte unter Nr. 1.1 dieses Erlasses.

2. Geltungsbereiche

Die Schilder sind von den zuständigen Forstdienststellen gegen Quittung auszugeben und dürfen nur im jeweiligen Geltungsbereich sowie außerhalb des Geltungsbereichs nur in Erfüllung dienstlicher Aufträge, die ein Befahren von Forstwirtschaftswegen im Sinne von Nr. 1.1 dieses Erlasses notwendig machen, geführt werden.

Geltungsbereich im vorstehenden Sinne ist:

Kreis der Bediensteten	Geltungsbereich
------------------------	-----------------

A. Schild „Forst“

- | | |
|--|---|
| 1. Leiter der Abteilung Forsten, Referenten und Hilfsreferenten der Abteilung Forsten des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz | Land Hessen |
| 2. Sachbearbeiter der Abteilung Forsten des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz | je nach dienstlichem Auftrag |
| 3. Leiter und Dezernenten der für Forsten zuständigen Abteilung des Regierungspräsidiums | Dienstbezirk des Regierungspräsidiums |
| 4. Bedienstete der für Forsten zuständigen Abteilung des Regierungspräsidiums | je nach dienstlichem Auftrag im Dienstbezirk des Regierungspräsidiums |
| 5. Forstamtsleiter, Revierassistenten und Funktionsbeamte | im Dienstbezirk des Forstamts; in den Dienstbezirken der Nachbarforstämter nur, wenn deren Wege zur An- und Abfahrt sowie |

Kreis der Bediensteten

Geltungsbereich

- | | |
|---|--|
| zum Erreichen der für die Belange des Forstamts zuständigen kommunalen und staatlichen Dienststellen benutzt werden müssen. | |
| 6. Revierleiter | im Dienstbezirk des Forstamts; in den Dienstbezirken der Nachbarforstämter nur, wenn deren Wege zur An- und Abfahrt benutzt werden müssen |
| 7. Leiter der Hess. Forsteinrichtungsanstalt und Abteilungsleiter | Land Hessen |
| 8. Bedienstete bei der Hess. Forsteinrichtungsanstalt | je nach dienstlichem Auftrag |
| 9. Gebietsforsteinrichter | Forsteinrichtungsgebiet |
| 10. Forsteinrichter | je nach dienstlichem Auftrag |
| 11. Leiter der Hess. Forstlichen Versuchsanstalt und Abteilungsleiter | Land Hessen |
| 12. Bedienstete der Hess. Forstlichen Versuchsanstalt | je nach dienstlichem Auftrag |
| 13. Leiter der Aus- und Fortbildungsstätte beim Hess. Forstamt Schotten | Land Hessen |
| 14. Bedienstete der Aus- und Fortbildungsstätte beim Hess. Forstamt Schotten | je nach dienstlichem Auftrag |
| 15. Leiter der Staatsdarre Wolfgang | Land Hessen |
| 16. Leiter der Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik | im Zuständigkeitsbereich bzw. je nach dienstlichem Auftrag |
| 17. Bedienstete der Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik | je nach dienstlichem Auftrag |
| 18. Beamte und Angestellte der Maschinenbetriebe | im Zuständigkeitsbereich bzw. je nach dienstlichem Auftrag |
| 19. Leiter und Sachbearbeiter der Forstlichen Wirtschaftsberatungen | im Zuständigkeitsbereich bzw. je nach dienstlichem Auftrag |
| 20. Beamte auf Widerruf im höheren Forstdienst | } je nach Ausbildungsabschnitt und dienstlichem Auftrag |
| 21. Beamte auf Widerruf im gehobenen Forstdienst | |
| 22. Praktikanten | |
| B. Schild „Forstbetrieb“ | |
| 23. Arbeiter als Bedienstete des Landes Hessen — Staatsforstverwaltung — bei den Forstämtern und den Maschinenbetrieben | Forstamt und Nachbarforstamt, wenn deren Wege zur An- und Abfahrt benutzt werden müssen sowie nach jeweiligem Arbeitsauftrag im Zuständigkeitsbereich des Maschinenbetriebes |

Meine Erlasse vom 9. Mai 1980 (StAnz. S. 1067) und vom 2. September 1980 (StAnz. S. 1761) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 21. Mai 1991

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
III B 2 — 7171 — W 38
— Gült.-Verz. 86 —

StAnz. 27/1991 S. 1636

617

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz
im Ministerium**

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Ernst Zeitel (1. 7. 91).

Wiesbaden, 24. Juni 1991

Hessisches Ministerium der Justiz
ZB pers Z 9

StAnz. 27/1991 S. 1637

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums
im Ministerium**

ernannt:

zur Staatssekretärin (BaL) Frau Christiane Böck (6. 4. 91);
zum Regierungsdirektor Regierungsberrät (BaL) Karlheinz Rühl (17. 4. 91);
zu Oberamtsräten die Amträte (BaL) Karl-Heinz Dunemann, Peter Jurewicz (beide 15. 4. 91);
zum/zur Amträt/rätin Amtfrau (BaL) Ute Passauer, Amtmann (BaL) Egbert Brahm (beide 24. 4. 91);

versetzt:

vom Main-Taunus-Kreis Oberinspektorin (BaL) Katja Altmann (1. 4. 91);

in den einseitigen Ruhestand versetzt:

Ministerialrat (BaL) Michael Koch, Regierungsdirektor (BaL) Walter Siebert (beide 11. 4. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor (BaL) Gerhard Dann (30. 4. 91), Regierungsberrät (BaL) Horst Duffy (31. 5. 91);

beim Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Annette Neeb (12. 6. 91).

Wiesbaden, 21. Juni 1991

Hessisches Kultusministerium
I A 1.3 — 050/35 — 354

StAnz. 27/1991 S. 1637

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu Universitätsprofessoren C 4 (BaL) Dr. Wolfgang Detel, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (14. 5. 91), Dr. Hans-Jürgen Wurl (17. 5. 91), Dr. Josef Rützel, beide Techn. Hochschule Darmstadt (28. 5. 91);
zu Universitätsprofessoren C 3 (BaL) Dr. Jürgen Groß (1. 4. 91), Dr. Johannes Arz, beide Fachhochschule Darmstadt (6. 5. 91);
zu/zur Universitätsprofessoren/in C 2 (BaL) Dr. Erich Dörner (1. 3. 91), Dr. Wolfgang Weber, Dr. Lothar Hans, sämtlich Fachhochschule Fulda (beide 27. 3. 91), Dr. Michael Behl (1. 3. 91), Dr. Joachim Paul (21. 3. 91), Thomas Zimmermann, sämtlich Fachhochschule Frankfurt (3. 4. 91), Dr. Björn Dreher (13. 3. 91), Monika Greif (21. 3. 91), Mathias Uhle (12. 4. 91), Dieter Scheeren, Ernst Ulrich Scheffler, sämtlich Fachhochschule Wiesbaden (beide 18. 4. 91), Dr. Heinrich Geerßen (27. 3. 91), Dr. Hartmut Schrader, beide Fachhochschule Darmstadt (1. 4. 91), Dr. Fritz Richarts (5. 4. 91), Dr. Rudolf Kleinöder, beide Fachhochschule Gießen-Friedberg (1. 5. 91);
zu Wissenschaftlichen Assistenten (BaZ) Dr. Stefan Voß (29. 4. 91), Manfred Wiesensee, beide Techn. Hochschule Darmstadt (22. 5. 91), Dr. Robert Behr (25. 4. 91), Dr. Wolfgang Dörr, beide Justus Liebig-Universität Gießen (28. 5. 91), Dr. Cornelius Prittowitz (11. 5. 91), Dr. Dieter Niederacher, beide

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (22. 5. 91), Dr. Hans-Jürgen Gursky, Philipps-Universität Marburg (24. 5. 91);
zur Kanzlerin der Fachhochschule Darmstadt z. A. (BaP) Ellen Göbel, Fachhochschule Darmstadt (1. 1. 91);

zur Museumsdirektorin z. A. (BaP) Dr. Sybille Ebert-Schiffener, Hess. Landesmuseum Darmstadt (1. 4. 91);

zum Studiendirektor Oberstudienrat (BaL) Hans Herbert Rüb-samen, Studienkolleg für ausländische Studierende Frankfurt (30. 4. 91);

zum Baudirektor z. A. (BaP) Ernst Christian Zoller, Justus Liebig-Universität Gießen (2. 4. 91);

zum Regierungsberrät Regierungsrat (BaL) Reiner Frey, Fachhochschule Frankfurt (29. 4. 91);

zum Bibliotheksoberrat Bibliotheksrat (BaL) Klaus Rauber, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (26. 4. 91);

zum Oberkonservator Konservator (BaL) Dr. Wolf-Michael Neumann, Landesamt für Denkmalpflege Wiesbaden (24. 4. 91);

zum/zur Regierungsrät/rätin z. A. (BaP) Wolfgang Schott, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (26. 10. 90), Carola Langer, Fachhochschule Wiesbaden (26. 4. 91);

zum/zur Bibliotheksrat/rätin z. A. (BaP) Dr. Konrad Wiedemann, Ulrike Michalowsky, beide Gesamthochschule Kassel (beide 25. 10. 90);

zum/zu Archivreferendar/innen (BaW) Ulrike Müller-Weil, Joachim Emig, beide Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Dr. Susanne Schlösser, Hess. Staatsarchiv Darmstadt (sämtlich 2. 5. 91);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 4 Universitätsprofessor (BaL) Dr. Jörg Kreuter, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 5. 91);

in die Besoldungsgruppe C 3 die Professoren (BaL) Klaus Grafenstein, Fachhochschule Wiesbaden, Rudolf Krüdener (beide 1. 3. 91), Holger Stüve, Dr. Helmut Liesen, sämtlich Fachhochschule Darmstadt (beide 1. 5. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Bibliotheksrat z. A. (BaP) Matthias Wolf, Justus Liebig-Universität Gießen (5. 12. 90);

versetzt:

vom Land Berlin
Regierungsrätin (BaL) Christiane Konrad, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 12. 90),zur Freien und Hansestadt Hamburg
Regierungsberrät (BaL) Dr. Hans Albert Lennartz, Gesamthochschule Kassel,zur Universität Freiburg
Konservatorin (BaL) Dr. Gabriele Seitz, Landesamt für Denkmalpflege Wiesbaden (beide 1. 5. 91);

in den Ruhestand getreten:

Professor Dr. Hermann Dungs, Fachhochschule Frankfurt (28. 2. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Universitätsprofessor Dr. Omar Aziz (31. 3. 91), Akademischer Oberrat Dr. Manfred Heil (30. 4. 91), Oberinspektor Carl Güsmer, sämtlich Philipps-Universität Marburg, Professor Dr. Alfred Hennig, Fachhochschule Frankfurt (beide 31. 5. 91), Hauptsekretär Horst Beck, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 6. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Universitätsprofessoren Dr. Peter Assion (1. 4. 91), Dr. Bernd Schiemenz, beide Philipps-Universität Marburg (24. 4. 91), Dr. Erich Angehrn, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (18. 4. 91);

Berichtigung

In StAnz. 1991 S. 1377 unter G im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst im Ministerium sind die Worte „berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Regierungsberrätin z. A. (BaP) Dr. Marie-Luise Stoll-Steffan (22. 3. 91);“ zu streichen;

unter ernannt ist einzufügen: „zur Regierungsoberberrätin z. A. (BaP) Dr. Marie-Luise Stoll-Steffan (22. 3. 91)“.

Wiesbaden, 21. Juni 1991

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
Z I 6 — 001/19 — 1

St.Anz. 27/1991 S. 1637

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

im Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Werner Back, Werner Heim, Dipl.-Kfm. Jochen Heller, Dr. Rainer Jüngst, Lothar Pfaffmann, Björn Christian Stein (sämtlich 24. 8. 90), Dipl.-Kfm. Hans Dieter Degen, Dipl.-Volksw. Dr. Helmut Kern, Dr. Norbert Krekeler, Dipl.-Volksw. Gabriele Purper, (sämtlich 1. 4. 91), Harald Brecht (11. 4. 91), Georg Dreyling (27. 4. 91);

zu **Ministerialräten** die Baudirektoren (BaL) Dr.-Ing. Axel Holderbaum (1. 4. 91), Dipl.-Ing. Karl-Heinz Siebenborn (27. 8. 90);

zum **Ministerialrat** Vermessungsdirektor (BaL) Dr.-Ing. Gerhard Brüggemann (1. 4. 91);

zum **Regierungsobererrat (BaL)** Regierungsobererrat z. A. (BaP) Dipl.-Handelslehrer Dipl.-Kfm. Lothar Becker (27. 10. 90);

zu **Regierungsobererräten** die Regierungsräte (BaL) Ass. jur. Hans Ulrich Franke, (5. 9. 90), Armin Goldenbaum (27. 10. 90), Hermann Daiber (30. 10. 90);

zum **Bauberrat** Baurat (BaL) Dipl.-Ing. Michael Kortz (30. 10. 90);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Ass. jur. Günther Veit (25. 10. 90);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Klaus Weber, Gerhard Wedemeyer (beide 1. 4. 91);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Dipl.-Ing. Wolfgang Braun (1. 4. 91);

zu/zur **Amtsräten/rätin** die Amtmänner/frau (BaL) Klaus Jaster, Christian Müller, Udo Philippus, Ortrud Kaffenberger (sämtlich 1. 4. 91);

zu **Amtfrauen (BaL)** die Amtfrauen z. A. (BaP) Dipl.-Verw.-Betriebsw. Angelika Guhlke, Betriebsw. (grad.) Dorothea Haß (beide 1. 4. 91);

zu **Amtmännern/frauen** die Oberinspektoren/innen (BaL) Ulrich Dünnes (30. 10. 90), Philipp Kriegbaum, Peter Rodius, Friederike Berns, Gabriela Breidert, (sämtlich 1. 4. 91);

zum **Oberinspektor (BaL)** Oberinspektor z. A. (BaP) Hans-Günter Schieferstein (1. 11. 90);

zum **Techn. Amtsinspektor** Techn. Hauptsekretär (BaL) Gerhard Ullrich (1. 4. 91);

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaP) Yvonne Hief (3. 4. 91);

eingewiesen in die Besoldungsgruppe B 2

die Ministerialräte (BaL) Dipl.-Volksw. Michael Diefenbach, Dr. Wolfgang Edelmann, Dipl.-Wirtschaftsing. Dieter Faul, Klaus-Peter Güttler, Dipl.-Ing. Claas-Christian Harmsen, Dipl.-Volksw. Dipl.-Handelslehrer Dr. Herbert Hirschler, Manfred Langendorf, Dipl.-Ing. Wulf Schröder (sämtlich 1. 6. 90), Dr. Jürgen-Egbert Möller, Michael Müller, Dipl.-Kfm. Edith Münnich-Lafebre (sämtlich 1. 4. 91);

eingewiesen in die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage die Techn. Oberamtsräte (BaL) Dipl.-Ing. Egon Brill, Johannes Funk (beide 1. 12. 90);

versetzt:

zum Bundesministerium der Justiz Regierungsobererrat Dr. Thomas Adloff (1. 12. 90);

zum Bundesministerium für Verkehr Amtmann Ulrich Dünnes (1. 6. 91);

zum Luftfahrt-Bundesamt Oberamtsrat Manfred Matysek (1. 4. 91);

zur Hess. Brandversicherungsanstalt Regierungsdirektor Bernd Ehler (1. 5. 91);

in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Staatssekretär Dieter Posch (5. 4. 91); Ministerialrat Manfred Langendorf (13. 5. 91);

in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Werner Heim, (31. 12. 90), Ltd. Ministerialrat Hans-Günter Oehlert (28. 2. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Baudirektor Eberhard Häfner (25. 2. 91).

Wiesbaden, 14. Juni 1991

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Technologie**

Z b 2 — 7 0 — 1 6 — 0 7 — 0 2

St.Anz. 27/1991 S. 1638

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Gießen

ernannt:

zu **Amtsräten** die Forstamtmänner (BaL) Hans-Jürgen Schulz, FA Wetter, Karl Walter Jung, FA Weilburg (beide 1. 4. 91).

Die Redaktion

St.Anz. 27/1991 S. 1638

618

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt

Die Firma E. Merck, Frankfurter Straße 250, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Dithianon und eines Gefahrstofflagers zur Lagerung von maximal 130 t gefährlicher Güter in 6084 Gernsheim, Mainzer Straße 41, Gemarkung Gernsheim, Flur 15, Flurstück 13/1, gestellt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung geändert und anschließend in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 g des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 15. Juli 1991 bis 14. August 1991 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Gernsheim, Stadthausplatz, Zimmer 16, 6084

Gernsheim, sowie bei der Gemeindeverwaltung Biebesheim, Bahnhofstraße 2, Zimmer 14, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 15. Juli 1991 bis 28. August 1991 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 15. Juli 1991 bis 28. August 1991 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 2. Oktober 1991 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, Bürgersaal, 6084 Gernsheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Aus-

bleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 10. Juni 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — MG 2 c
StAnz. 27/1991 S. 1638

619

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Reichelsheim, Ortsteil Beerfurth, Odenwaldkreis, vom 5. Juni 1991

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Reichelsheim, Ortsteil Beerfurth, Odenwaldkreis, vom 14. Juni 1973 (StAnz. S. 1292), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 1976 (StAnz. S. 596), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. Juni 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident
StAnz. 27/1991 S. 1639

620

Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6000 Frankfurt am Main

Die Firma HOECHST AG, Werk Höchst, Brünigstraße 50, 6230 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Phenylhydrazin-Destillations-Anlage (Abluftreinigung und Kapazitätserweiterung) in Frankfurt am Main, Gemarkung Höchst, Flur 23, Flurstücke 1/18, 1/15, gestellt. Die Anlage soll zwölf Monate nach Genehmigungserteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 15. Juli 1991 bis 14. August 1991 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und im Raum 19 des Technischen Rathauses der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 15. Juli 1991 bis 28. August 1991 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben

schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 15. Juli 1991 bis 28. August 1991 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 1. Oktober 1991 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet um 10.00 Uhr im Technischen Rathaus, 6000 Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, Sitzungssaal 4 (gelber Bauteil), 1. Stock, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 24. Mai 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — FWH — 132 d
StAnz. 27/1991 S. 1639

621

KASSEL

Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Frankenberg (Eder), der Gemeinde Haina, der Stadt Hatzfeld (Eder), der Gemeinde Bromskirchen, der Gemeinde Burgwald, der Gemeinde Allendorf (Eder), der Stadt Battenberg (Eder), der Stadt Frankenu und der Stadt Rosenthal zu einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk vom 20. Juni 1991

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Die Stadt Frankenberg (Eder), die Gemeinde Haina (Kloster), die Stadt Hatzfeld (Eder), die Gemeinde Bromskirchen, die Gemeinde Burgwald, die Gemeinde Allendorf (Eder), die Stadt Battenberg (Eder), die Stadt Frankenu und die Stadt Rosenthal, alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 1 Nr. 2 c der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser vom 4. Juli 1986 (GVBl. I S. 231), geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1990 (GVBl. I S. 19), beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Frankenberg (Eder) erfüllt. Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. Juni 1991

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 27/1991 S. 1639

BUCHBESPRECHUNGEN

Sozialhilferecht. Von Dietrich Schöch/Albrecht Brühl/Manfred Schmidbauer. 1991, 176 S., kart., 19,80 DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2226-8

Nach jüngsten Berichten (vgl. FAZ v. 1. Juni 1991) gab es allein in den „alten“ Bundesländern 1990 etwa 4 Millionen Menschen, die Sozialhilfe in Anspruch genommen haben. Die hierfür — im wesentlichen von den kommunalen Gebietskörperschaften — aufzubringenden Sozialhilfekosten (1990: 31,6 Milliarden DM) haben sich seit 1970 verzehnfacht. Auf diesem Hintergrund ist mit dem Herausgeber dieser Falllösungssammlung von einer noch zunehmenden, erheblichen Bedeutung des Sozialhilferechts nicht nur für den rechtlichen Diskurs auszugehen.

Die von den hauptamtlich im Fachhochschulbereich tätigen Bearbeitern ausgewählten zwölf Fälle aus dem Sozialhilferecht greifen typische Lebenssachverhalte auf. Sie thematisieren vor allem immer wieder vorkommende Problemlagen der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Hilfe in besonderen Lebenslagen. Die insbesondere für Studierende häufig schwer in den Griff zu bekommenden Fragen des Einkommens- und Vermögenssatzes werden präzise formuliert und gelöst.

Die Fälle sind gut geeignet, insbesondere ihrer Zielgruppe — angehenden Sozialarbeitern und Verwaltungsbeamten — einen gelungenen Einstieg in die qualifizierte Bearbeitung von Problemen des Sozialhilferechts zu vermitteln. Hilfreich dabei ist auch die den Fällen vorangestellte Anleitung, die den Studierenden überblicksmäßig die — auch klausurtechnische — Herangehensweise an die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erleichtert. Es wäre zu wünschen, daß sich die Studierenden und insbesondere auch die in den einschlägigen Berufen in Sozialarbeit und/oder Verwaltung tätigen Personen die hier vorgestellte und durchgängig überzeugende Methodik der Fallbearbeitung zu eigen machen. Letzteres gilt vor allem für die von den Bearbeitern zu Recht favorisierte, aber in der Praxis noch nicht immer selbstverständliche Einzelermittlung von Ansprüchen auf Hilfe zum Lebensunterhalt auch im Falle der Bedarfsgemeinschaft. Die Herangehensweise der Bearbeiter an die Fallösungen verdeutlicht im übrigen, daß es gerade in der praktischen Rechtsanwendung in der Sozialhilfe nicht schematisch eine einzige richtige, sondern vor allem eine dem Einzelfall (§ 3 BSHG) gerechte Lösung unter Beachtung der weiteren tragenden Grundsätze des BSHG zu finden gilt.

Inhaltlich werden die Fälle meist überzeugend entlang des in Rechtsprechung und Literatur gesicherten Erkenntnisstandes gelöst. Das Vertiefen wichtiger Fragen und das Herstellen von — im Sozialhilferecht im besonderen Maß erforderlichem — Problembewußtsein wird durch die mitgeteilten weiterführenden Hinweise wesentlich erleichtert.

Es liegt auf der Hand, daß eine Fallsammlung nicht alle für Ausbildung und Praxis relevanten Probleme umfassend abdecken kann. Wegen der herausragenden Bedeutung des Nachranggrundsatzes wäre allerdings ein intensiveres Eingehen auf die mit der Anspruchsüberleitung verbundenen rechtlichen und praktischen Überlegungen gerechtfertigt und wünschenswert. Letzteres gilt auch für das Kostenerstattungsrecht und die Besonderheiten des Verfahrensrechts. In diesen Bereichen zeigt sich erfahrungsgemäß in der Ausbildung und auch noch in der Praxis manches Defizit. Eine — aus Sicht von Ausbildung und Praxis im Sinne einer weiten Verbreitung des Werks wünschenswerte — Neuaufgabe mag dies möglichst unter Beibehaltung der günstigen Preisgestaltung ergänzen.

Auf diesem Hintergrund ist das Buch vor allem der angesprochenen Zielgruppe nachhaltig zum kritischen Studium zu empfehlen.

Verwaltungsdirektor Horst-Dieter Piel

Kraftverkehrs-Kontrolle. Aktuelles Handbuch, Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Von Hartmut Gerlach/Jörg Mergenthaler. Loseblattwerk, 12. Erg. Liefg.; Gesamtwerk, 1. Ordn., 87.— DM. Verlag Wilhelm Jüngling GmbH & Co. KG, 8047 Karlsfeld bei München. ISBN 3-8947-055-6

Durch die 12. Ergänzungslieferung werden die Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der EG-Recht-Überleitungsverordnung, der StVZO sowie des StVG berücksichtigt und das Werk auf den aktuellen Stand gebracht. In der Kommentierung wurden die Übergangsvorschriften für die fünf neuen Bundesländer berücksichtigt, ferner wurde die Rechtsprechung der letzten Monate eingearbeitet.

In einer Entscheidung vom 8. Juni 1989 (Az. IV StR 250/89) hat der BGH den Disponenten einer Speditionsfirma wegen fahrlässiger Tötung, fahrlässiger Körperverletzung, Nötigung sowie Anstiftung zur Fälschung technischer Zeichnungen zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten mit Bewährung verurteilt. Der Disponent hat seine Fahrer mit der Kündigungsdrohung sowie mit der Drohung, ihnen lukrative Strecken zu entziehen, dazu angehalten, gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten zu verstoßen sowie Manipulationen an den EG-Kontrollgeräten vorzunehmen. Durch Übermüdung eines eingeteilten Fernfahrers ist es dann zu einem schweren Verkehrsunfall gekommen.

Zu beachten ist besonders, daß die EG-Recht-Überleitungsverordnung neu gefaßt werden mußte, nachdem die Übergangsvorschrift in der VO (EWG) Nr. 3821 mit der ursprünglichen Überleitungsverordnung nicht ganz übereinstimmte.

Regierungsdirektor Dirk Friedrich

Sozialversicherungsvorschriften — SozV — Von Alfred Theobald und Hermann Tyept (Hrsg.). Loseblattausgabe, 2. Erg. Liefg., Stand 30. Dezember 1990, 166 S., 16,40 DM; Gesamtwerk, 1. Ordn., DIN A5, 35.— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart. ISBN 3-415-01358-8

Mit dieser 2. Ergänzungslieferung wird die Textsammlung Sozialversicherungsvorschriften — SozV — auf den Stand vom 30. Dezember 1990 gebracht.

Von den vielfältigen Änderungen und Ergänzungen sind zunächst die Änderungen des Rentenreformgesetzes 1992 zu erwähnen, die in dem Renten Anpassungsgesetz 1990 vorgenommen wurden. Sie betreffen das SGB IV. Dieser Teil des SGB wurde außerdem durch das KOV-Strukturgesetz 1990 ergänzt.

Das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz änderte die Bücher I und X des SGB; der Aktualität wegen wurden diese Änderungen abweichend vom o. g. Rechtsstand schon in den Ergänzungsdienst aufgenommen. Das KOV-Anpassungsgesetz 1990 wirkt sich auf die RVO und auf das SGB V aus. Durch das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts wurden das SGB IV, das SGB V, das SGB X und die RVO geändert.

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt ferner beim SGB V Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands durch das Einigungsver-

tragsgesetz sowie beim SGB IV und SGB X Ergänzungen durch das Betreuungsgesetz. Letztere treten erst Anfang 1992 in Kraft; sie wurden bereits jetzt in einem Zweispaltendruck in die Sammlung aufgenommen, so daß dem Benutzer der bisherige und der ab 1. Januar 1992 geltende Text gleichzeitig zur Verfügung stehen.

Auf den jeweils neuesten Stand 1. Januar 1991 gebracht wurden die Geringfügigkeitsrichtlinien, die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung und die Sachbezugsverordnung. Neu aufgenommen wurden unter Ordnungs-Nr. 35 schließlich die Art. 22 bis 25 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Artikel enthalten unmittelbar geltende Sonderregelungen für die gesetzliche Renten-, Unfall- und Krankenversicherung.

Aktualisierte Vorbemerkungen auf den ersten Seiten anderer in der SozV enthaltener Vorschriften und fortgeführte Hinweise zum Rentenreformgesetz 1992, die von den Herausgebern im Anschluß an das Inhaltsverzeichnis eingefügt sind, runden den Inhalt der gesamten Lieferung ab.

Oberamtsrat Elmar Prinz

Staatsbürgerkunde. Kurzlehrbuch zum Verfassungsrecht. Von Hans-Joachim Hitschold. 8. Aufl. 1991, 342 S., 29.— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-415-01588-2

Während in der 6. Auflage vor zweieinhalb Jahren als neues Kapitel „Der andere Staat in Deutschland — Die Deutsche Demokratische Republik“ als ein Zeichen der Entspannung in Europa aufgenommen wurde, ist die Zeit rasend davongeeilt.

In dem neuen Kapitel „Die Herstellung der deutschen Einheit“ werden die wichtigsten Ereignisse des jetzigen Geschichtsabschnittes festgehalten: von den Wahlfälschungen der SED-Führung bei den DDR-Kommunalwahlen am 7. Mai 1989 über die Volkskammerwahl am 18. März 1990, den ersten Staatsvertrag und den Einigungsvertrag bis zum Beitritt der fünf neuen Bundesländer am 3. Oktober und den dortigen Landtagswahlen am 14. Oktober 1990. Der vorangehende Abschnitt rafft Wirken und Wesen des früheren Staates unter der Überschrift „40 Jahre DDR“ zusammen.

Das gesamte Werk wurde überarbeitet und auch sonst auf den neuesten Stand gebracht, beispielsweise zu den Schlagwörtern Asylrecht, Bundestagswahl, Bundestag, Bundesrat, Europäische Gemeinschaft, Nato sowie andere Staatengemeinschaften.

Hitschold schreibt flüssig, leicht verständlich, benutzt den Rand als Blickfang für Heraushebungen und verwendet viele Schaubilder, die dem Überblick sehr dienen. Sein Buch kann nur empfohlen werden. Für Studierende kann es Einstieg und Nachschlagewerk sein.

Regierungsdirektor Hermann Wintrich

Besoldungstabellen im öffentlichen Dienst. Stand 1. März 1991, 32 S., DIN A4, 32.— DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied 1, ISBN 3-472-18131-1

Die Neuauflage der bekannten und bewährten Luchterhand-Besoldungstabellen zum Ablesen der Gesamtbezüge aller Besoldungsempfänger in Bund und Ländern berücksichtigt die Besoldungserhöhung auf Grund des Entwurfs eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 (BBVAnpG 91) und gibt damit vorbehaltlich der entsprechenden gesetzlichen Regelung den Stand vom 1. März 1991 wieder. Die Tabellen gelten nur für die alten Bundesländer und Berlin (West).

Die mit einem schmutzabweisenden Umschlag versehene Tabellensammlung ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- Entwicklung der Besoldung,
- Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes, die allgemein von Bedeutung für die Bemessung der Besoldung sind,
- Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen,
- Höhe der Besoldung (Kernstück der Broschüre).

Da die Tabellen das Ablesen der Gesamtbezüge in der Mehrzahl der in der Praxis vorkommenden Besoldungsfälle ermöglichen, liegt ihr Gebrauchswert eindeutig über demjenigen der Tabellen in den Anlagen zum Bundesbesoldungsgesetz, die ebenfalls abgedruckt sind. Hervorzuheben sind auch bei der jetzigen Neuauflage die ausführlichen Erläuterungen zu dem Tabellenwerk und der Rechtsmaterie sowie die anschauliche Darstellung der Besoldungsentwicklung im Bundesbereich — beginnend im Jahre 1957 —, die im wesentlichen mit der Entwicklung in den Ländern identisch ist und durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Besoldung und Versorgung auf den Bund im Jahre 1971 ab diesem Zeitpunkt unmittelbar für die Länder zutrifft.

Durch die Wiedergabe derjenigen Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes, die für die Bemessung der Besoldung von grundsätzlicher Bedeutung sind, wird auch dem Nichtfachmann das Rüstzeug zur Beantwortung wesentlicher Fragen zur Höhe der Beamtenbesoldung — z. B. im Zusammenhang mit hierauf basierenden Wertsicherungs- oder Anpassungsklauseln — vermittelt.

Der Abdruck der Kommunalbesoldungsverordnung, der Sparkassenbesoldungsverordnung und der Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes, der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte, des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, des (Bundes-)Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes in den jeweiligen letzten Fassungen runden die praktische — allerdings nicht gerade preisgünstige — Tabellensammlung ab.

Daneben gibt es nunmehr eine Ausgabe der Besoldungstabellen für das Beitrittsgebiet, gültig ab 1. Juli 1991, die auf die dortigen besoldungsrechtlichen Verhältnisse abstellt. Diese Ausgabe (ISBN 3-472-18131-1) führt in die Grundlagen der Besoldung nach dem Einigungsvertrag ein; sie enthält die auf 60 v. H. der Besoldung in den alten Bundesländern reduzierten Dienstbezüge gem. dem Entwurf einer Zweiten Besoldungsübergangsverordnung. Inhalt und Umfang sind im übrigen mit der eingangs besprochenen Ausgabe identisch. Gleichwohl ist der Preis mit 25.— DM rund 20 v. H. niedriger als für die sog. „West“-Ausgabe — ein Zugeständnis an die Bezieher im Beitrittsgebiet oder ein Indiz für einen recht hoch kalkulierten Preis der Ausgabe für die alten Bundesländer?

Oberamtsrat Rolf Brandt

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1991

MONTAG, 8. JULI 1991

Nr. 27

Gerichtsangelegenheiten

2399

371 a E — 1.1855 — **Erlaubnisurkunde:** Der Firma Contract Inkasso Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Niddastraße 98—102, 6000 Frankfurt am Main, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erteilt.

Zur Ausübung der Erlaubnis sind der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer Rainer Antons, Am Taubenrain 10, 6360 Friedberg (Hessen), und der Einzelprokurist Thomas H. Gründler, Danziger Straße 16, 6369 Nidderau-Erbstadt, berechtigt.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 19. 6. 1991

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

2400

GR 575 — **Neueintragung** — 13. 6. 1991: Herr Godehard Scheer, geboren am 5. Dezember 1961, dessen Ehefrau, Frau Claudia Scheer geb. Unzeitig, geboren am 25. November 1964, beide wohnhaft in 6316 Gemünden/Felda, Ohmstraße 12. Durch Vertrag vom 19. März 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 13. 6. 1991

Amtsgericht

2401

GR 576 — **Neueintragung** — 19. 6. 1991: Herr Uwe Westbrock, geboren am 27. 2. 1956, dessen Ehefrau Hannelore Westbrock geb. Janisch, geboren am 19. 4. 1951, beide wohnhaft Drosselweg 2, 6315 Mücke/Nieder-Ohmen. Durch Vertrag vom 14. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 19. 6. 1991

Amtsgericht

2402

GR 693 — **Neueintragung** — 12. 6. 1991: Bezeichnung der Ehegatten: Schote, Holger Steffen, geboren am 11. März 1964, Schote geb. Hach, Manuela Francesca, geboren am 12. Juli 1967, beide in Bad Hersfeld. Rechtsverhältnis: Durch notariellen Vertrag vom 16. April 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 12. 6. 1991

Amtsgericht

2403

GR 634 — **Neueintragung** — 24. 6. 1991: Die Eheleute Safet Avdibasic, Kfz.-Mechaniker, und Sylvia Gertrud Avdibasic geb. Heilig, Elektromonteurin, Gönnern, Schelde-Lahn-Straße 223, 6347 Angelburg, haben durch notariellen Vertrag vom 24. April 1991 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 24. 6. 1991

Amtsgericht

2404

GR 635 — **Neueintragung** — 24. 6. 1991: Die Eheleute Niko Sesar, Kellner, und Ute Grimm-Sesar geb. Grimm, Gastwirtin, Bachgrundstraße 15 a, 3560 Biedenkopf, haben durch notariellen Vertrag vom 23. Mai 1991 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 24. 6. 1991

Amtsgericht

2405

GR 1960 — **Veränderung** — 5. 6. 1991: Eheleute Walter Karl Enders, geb. 9. 8. 1917, und Lisa Enders geb. Künitzer, geb. 13. 5. 1925, beide in Gießen. Durch Vertrag vom 11. April 1991 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand vereinbart.

6300 Gießen, 19. 6. 1991

Amtsgericht

2406

8 GnR 1408 — **Neueintragung** — 6. 6. 1991: Eheleute Sanitär- und Heizungsmeister Eberhard Gustav Schmalz, geboren am 10. 7. 1917, und Hausfrau Anna Henne-mann-Schmalz geb. Hummel, geboren am 10. 7. 1924, beide wohnhaft in Kronberg im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 18. April 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 19. 6. 1991

Amtsgericht

2407

8 GnR 1409 — **Neueintragung** — 6. 6. 1991: Eheleute Dipl.-Ing. Reinhard Sattlegger, geboren am 19. 11. 1937, und Friederike Sattlegger geb. Wohlfahrt-Laymann, geboren am 10. 1. 1959, beide wohnhaft in Königstein im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 9. Februar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 19. 6. 1991

Amtsgericht

2408

7 GR 874 — **Neueintragung** — 24. 6. 1991: Schuth, Alexander, geboren am 7. 3. 1954, und Boos-Schuth geb. Boos, Heike, geboren am 8. 3. 1961, beide Alte Straße 22 in 6277 Bad Camberg. Durch notariellen Vertrag vom 16. Mai 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 24. 6. 1991

Amtsgericht

2409

GR 1289 — **Veränderung** — 21. 6. 1991: Landwirt Gisbert Gunthram von Petersdorff in Fronhausen, Kr. Marburg, Marburger Straße 49, und Vera Irmgard von Petersdorff geb. Gräfin von Krockow, ebenda. Durch notarielle Vereinbarung vom 5. April 1991 — UR 212/1911 des Notars Gert Siebert in Marburg — ist der im Grundbuch von Fronhausen, Blatt 2227, eingetragene Grundbesitz, Flur 18, Flurstück 47/12, Mozartstraße 7, Größe 7,92 Ar, zum Vorbehaltsgut von Frau Vera von Petersdorff geb. Gräfin von Krockow, Fronhausen, erklärt worden.

3550 Marburg, 21. 6. 1991

Amtsgericht

Vereinsregister

2410

VR 274 — **Neueintragung** — 19. 6. 1991: Freiwillige Feuerwehr — Kameradschaftsverein Hörle e. V., Volkmarshen-Hörle.

3548 Arolsen, 19. 6. 1991

Amtsgericht

2411

VR 947 — **Neueintragung** — 31. 5. 1991: Verein zur Förderung von Jugend und Kultur, Oberursel.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 6. 1991

Amtsgericht

2412

VR 399 — **Neueintragung** — 14. 6. 1991: Verein für Bio-Energie, Borken/Hessen.

3580 Fritzlar, 14. 6. 1991

Amtsgericht

2413

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1851 — 5. 6. 1991: Ausschußgesellschaft Solms-Laubach 1540/Laubach.

VR 1853 — 28. 5. 1991: Barock in Bahia, Linden.

VR 1855 — 28. 5. 1991: Verein zur Unterstützung der Erdbebenopfer im Iran, Gießen.

VR 1857 — 28. 5. 1991: 1. Gießener Tae Kwon Do Club, Gießen.

VR 1859 — 17. 6. 1991: Fußball-Club West-Trakier in Gießen, Gießen.

VR 1861 — 17. 6. 1991: Gesangverein Liederkranz Freienseen, Laubach-Freienseen.

VR 1862 — 5. 6. 1991: Förderverein für gewerblich-technische Aus- und Weiterbildung Gießen, Gießen.

VR 1864 — 17. 6. 1991: Verein zur Förderung des Handballsportes in Wetttenberg, Wetttenberg.

VR 1866 — 17. 6. 1991: Kegelsportbund Lahn-Buseckertal 1925, Buseck.

VR 1868 — 17. 6. 1991: Natur- und Vogelschutzgruppe Langsdorf, Lich-Langsdorf.

VR 1870 — 17. 6. 1991: Verein zur Förderung der Landwirtschaftlichen Versuchs- und Lehranstalt, Kalomo, Zambia, Pohlheim.

VR 1872 — 17. 6. 1991: Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Gießen-Lützellinden, Gießen-Lützellinden.

6300 Gießen, 19. 6. 1991

Amtsgericht

2414

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 VR 1269 — 13. 6. 1991: Drag Racing Association Germany abgek. Drag im ADAC e. V., Hanau.

41 VR 1270 — 14. 6. 1991: Kinderverein Nidderau e. V. — Sozialpädagogischer Verein zur familienergänzenden Erziehung, Nidderau.

41 VR 1271 — 18. 6. 1991: Hilfe für Akceay — Verein zur Förderung von Wirtschaft und Kultur einer türkischen Region e. V., Hanau.

41 VR 1272 — 18. 6. 1991: Gesangverein „Sängerlust“ Langenselbold 1895 e. V., Langenselbold.

6450 Hanau, 19. 6. 1991

Amtsgericht, Abt. 41

2415

Neueintragungen beim Amtsgericht Hofgeismar

VR 346 — 20. 6. 1991: Geflügelzuchtverein Hofgeismar und Umgegend 1909 eingetragener Verein, Sitz Hofgeismar.

VR 347 — 20. 6. 1991: Männerchor Kurhessen, Sitz Bad Karlshafen.

3520 Hofgeismar, 21. 6. 1991 **Amtsgericht**

2416

VR 405 — **Neueintragung** — 24. 6. 1991: Kirmesausschuß Niederklein, Sitz: 3570 Stadallendorf.

3575 Kirchhain, 24. 6. 1991 **Amtsgericht**

2417

VR 1547 — **Neueintragung** — 12. 6. 1991: Ortsverband Lohra zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege, Kurzbezeichnung: Gartenbauverein Lohra, Sitz: Lohra.

3550 Marburg, 12. 6. 1991 **Amtsgericht**

2418

VR 273 — **Neueintragung** — 20. 6. 1991: Sportverein Riede 1980; Sitz: Emstal-Riede.

3549 Wolfhagen, 20. 6. 1991 **Amtsgericht**

2419

VR 274 — **Neueintragung** — 20. 6. 1991: Heimat- und Verkehrsverein Breuna e. V., Sitz: Breuna.

3549 Wolfhagen, 20. 6. 1991 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**2420**

N 16/91 — **Beschluß**: Über das Vermögen des Herrn Hans-Kurt Purkott, Am Berg 4, 6325 Grebenau, Inhaber der Firma Hans-Kurt Purkott, Holz einschlag, Mühlstraße 5, 6325 Grebenau 5, ist die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet:
I. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes des Schuldners.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Manfred Hermes, Reinhardstraße 3, 6350 Bad Nauheim, bestellt.

II. Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6320 Alsfeld, 18. 6. 1991 **Amtsgericht**

2421

6 N 41/91: Am 24. Juni 1991, 18.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Dr. Steeg & Reuter Quarzelectronic GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Helmut Pirot, Benzstraße 3, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 9, 6000 Frankfurt am Main 50, Tel. 0 69 / 52 01 76.

Anmeldefrist: 16. September 1991. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. Juli 1991.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Raum 120, 1. OG:

1. am 12. August 1991, 9.30 Uhr, zur Be-

schlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 7. Oktober 1991, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 6. 1991 **Amtsgericht**

2422

61 N 35/87: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 28. 4. 1987 verstorbenen Benate Rodenhäuser, Inhaberin der Firma März & Ritscher, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 32, 6105 Ober-Ramstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 21. 6. 1991 **Amtsgericht, Abt. 61**

2423

2 N 20/88: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. Mai 1988 verstorbenen und zuletzt in 3559 Battenberg-Berghofen, Palmsbergstraße 2 wohnhaft gewesenen Wolfgang Karl Herbert Scherer findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in 3558 Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, Az. 2 N 20/88, niedergelegt worden. Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt 14 353,76 DM. Es ist ein Massebestand von 10 959,98 DM verfügbar.

3558 Frankenberg (Eder), 28. 6. 1991
Der Konkursverwalter
Neef
Rechtsanwalt

2424

81 N 202/89 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Membran Gesellschaft für Datensysteme mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Schneider, Hochschildstraße 21, 6000 Frankfurt am Main, wird besonderer Termin zur Gläubigerversammlung zum Einstellungsantrag gemäß § 204 KO bestimmt auf

Montag, den 8. Juli 1991, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Zimmer 105, I. Stock.

6000 Frankfurt am Main, 12. 6. 1991 **Amtsgericht, Abt. 81**

2425

81 N 427/90: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. 5. 1989 verstorbenen Dr. phil. Arno Hans Jobst, zuletzt wohnhaft gewesen in Liebigstraße 50, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 4 105,49 DM. Davon sind noch die bisher nicht erhobenen Gerichtskosten sowie das Verwalterhonorar in Abzug zu bringen.

Zu berücksichtigen sind keine bevorrechtigten Gläubiger. Nichtbevorrechtigte Gläubiger liegen in Höhe von 16 683,62 DM vor.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle der Konkursabteilung beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 6000 Frankfurt am Main 1, Aktenzeichen 81 N 427/90 aus.

6000 Frankfurt am Main, 20. 6. 1991
Der Konkursverwalter
Schultz, Rechtsanwalt

2426

81 N 275/90 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Gabriele Gschweng geb. Jeske, Weisbachstraße 4, 6000 Frankfurt am Main, Inhaberin der

Thoga Rohstoffhandel-Güternahmeverkehr Spedition, Inhaberin: Gabriele Jeske, Frankfurt am Main, mit weiterer Anschrift: Franzisstraße 39, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 20. 6. 1991 **Amtsgericht, Abt. 81**

2427

81 N 760/89 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ahmed Saeed, Inhaber der Firma Saeed-Flugreisen, Mainzer Landstraße 71, 6000 Frankfurt am Main, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 19. 6. 1991 **Amtsgericht, Abt. 81**

2428

2 N 25/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma FE-Gußtechnik, Driedorf GmbH & Co. KG, Heunwiese 23, 6349 Driedorf, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 25. 6. 1991
Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

2429

6 N 15/87 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 2. 1987 verstorbenen Willibald Jung, zuletzt wohnhaft in Dornburg-Dorndorf, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Freitag, den 26. Juli 1991, 9.00 Uhr, Zimmer 7, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 6253 Hadamar, bestimmt.

6253 Hadamar, 24. 6. 1991 **Amtsgericht**

2430

42 N 93/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Computer Produkte Informationstechnik (CPI Deutschland) GmbH, Max-Planck-Straße 11—13, 6457 Maintal 1, Geschäftsführer: Helmut Auffermann, Max-Planck-Straße 11—13, 6457 Maintal 1, wird das Verfahren auf Anregung des Konkursverwalters mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

6450 Hanau, 14. 6. 1991 **Amtsgericht, Abt. 42**

2431

65 N 100/88: Über das Vermögen der HABAG Hydraulik-Baggerausrüstungen Fabrikation und Regenerierung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Gisela Marx, Hannoversche Straße 1—5, 3501 Niestetal 1, HRB 2349 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 26. August 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

3500 Kassel, 12. 6. 1991 **Amtsgericht, Abt. 65**

2432

In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 7. 4. 1985 verstorbenen

Bernhard Heinrich Klein, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Hansteinstraße 29, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 21 258,85 DM. Zu berücksichtigen sind außer restlichen Verfahrens- und Bekanntmachungskosten noch nichtbevorrechtigte Forderungen der Rangklasse VI in Höhe von 40 427,52 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel — Konkursabteilung Kassel —, Friedrich-Ebert-Straße 2, 5. Stock, Zimmer 5, niedergelegt.

3500 Kassel, 19. 6. 1991

Der Konkursverwalter
Ziegler
Rechtsanwalt

2433

65 N 120/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Wach- und Sicherheitsdienst M. Feldner GmbH, Justus-Liebig-Straße 16, 3503 Lohfelden, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus André, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 26. August 1991, 9.45 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

3500 Kassel, 17. 6. 1991 **Amtsgericht, Abt. 65**

2434

4 N 26/91: Über das Vermögen der Firma Adler Air Cargo GmbH, Im Taubengrund 12, 6092 Kelsterbach, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Theodor Fleischer, ist am 25. Juni 1991, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Ullrich Köster, Weinbergstraße 2, 6090 Rüsselsheim, Tel. 0 61 42 / 6 10 47.

Konkursforderungen sind bis zum 15. August 1991, zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27. August 1991, 9.00 Uhr.

Prüfungstermin am 5. November 1991, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 12 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 2. August 1991 ist angeordnet.

6090 Rüsselsheim, 25. 6. 1991 **Amtsgericht**

2435

N 9/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Auto-Gawenda GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gerd Gawenda, Holbeinweg 14, 6054 Rodgau 1, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf

Montag, den 22. Juli 1991, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, bestimmt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 25 327,28 DM, seine Auslagen auf 1 031,— DM zuzüglich Umsatzsteuer, festgesetzt.

6453 Seligenstadt, 18. 6. 1991 **Amtsgericht**

2436

3 N 13/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Comdata GmbH, Aßlar, vertreten durch ihren Geschäftsführer Heinz-Georg Schulte, Walberstraße, 6334 Aßlar, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 36 642,41 DM und seine Auslagen auf 1 290,70 DM festgesetzt.

6330 Wetzlar, 21. 6. 1991 **Amtsgericht**

2437

3 N 50/85: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Friedrich Ulm in Wetzlar soll eine Abschlagsverteilung stattfinden. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wetzlar (Aktenzeichen 3 N 50/85) niedergelegt worden. Die Summe dieser Forderung beträgt 613 570,70 DM. Es ist ein Massebestand in Höhe von 212 934,98 DM verfügbar.

6330 Wetzlar, 24. 6. 1991

Der Konkursverwalter
Ache, Rechtsanwalt

2438

62 N 69/91: Konkursantragsverfahren betreffend Firma Wiesbadener Baubetreuungsgesellschaft mbH, Kleine Frankfurter Straße 2, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 18. Juni 1991 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 18. 6. 1991

Amtsgericht, Abt. 62

2439

62 N 94/90 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 9. Januar 1990 verstorbenen Anna Sofia Miemietz, zuletzt wohnhaft gewesen: Niederwaldstraße 26, 6200 Wiesbaden, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 17. 6. 1991

Amtsgericht, Abt. 62

2440

62 N 184/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des DIL Deutsche Inkontinenz Liga e. V., eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Dagmar Reimann, Marktplatz 32, 8201 Neubuern, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Christoph Remmert, Bahnhofstraße 37, 6200 Wiesbaden, PR.-Nr. 05 1990 000346, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

26. August 1991, 8.50 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 3 240,— DM (dreitausendzweihundertvierzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 100,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 17. 6. 1991

Amtsgericht, Abt. 62

2441

62 N 4/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Karl Günther Weil, Salizestraße 14, 6200 Wiesbaden, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

26. August 1991, 8.45 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwen-

dungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 3 330,— DM (dreitausenddreihundertdreißig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 100,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 17. 6. 1991

Amtsgericht, Abt. 62

2442

62 N 156/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Alfred Schneider, Mainz-Mombach, Hauptstraße 154, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

9. September 1991, 9.00 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 38 000,— DM (achtunddreißigtausend), zuzüglich 7% Mehrwertsteuer, die zu erstattenden Auslagen werden auf 191,37 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 19. 6. 1991

Amtsgericht, Abt. 62

2443

62 N 89/91: Konkursantragsverfahren betreffend HVB Handels-Vermittlungs-GmbH.

Der Schuldnerin ist am 19. Juni 1991 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 19. 6. 1991

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2444

K 7/89: Das im Grundbuch von Merlau, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 457, eingetragene Grundstück, Gemarkung Merlau,

Flur 2, Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 34, Größe 8,30 Ar,

Flur 2, Nr. 65, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 34, Größe 14,95 Ar, soll am Freitag, dem 27. September 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks): Jürgen Seng, Bahnhofstraße 34, 6315 Mücke-Merlau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 2, Nr. 66 auf 5 560,— DM, Flur 2, Nr. 65 auf 139 980,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist auf 145 540,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 17. 6. 1991

Amtsgericht

2445

K 40/90: Das im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 36, Blatt 1536, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 6, Flurstück 94, Hof- und Gebäudefläche, Ober-gasse 27, Größe 2,40 Ar,

soll am Freitag, dem 27. September 1991, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Fischer und Marita Fischer geborene Böck, Obergasse 27, Mücke/Nieder-Ohmen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 118 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 17. 6. 1991

Amtsgericht

2446

K 66/88: Das im Grundbuch von Kathus, Band 23, Blatt 804, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 553,70/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück in der Gemarkung Kathus,

Flur 1, Flurstück 118/3, Hof- und Gebäudefläche, Obere Dorngartenstraße 2, Größe 6,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentums beschränkt; im übrigen wird wegen des Inhalts und Gegenstands des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 11. 5. 1977 Bezug genommen;

soll am Mittwoch, dem 21. August 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Robert Beutel,

b) Sylvia Beutel, — je zur Hälfte —.

Wert nach § 74 a ZVG: 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 22. 3. 1991

Amtsgericht

2447

K 46/90: Die im Grundbuch von Mansbach, Band 36, Blatt 1029, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Mansbach,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 782/52, Hof- und Gebäudefläche, Oelgasse 11, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 784/52, Hof- und Gebäudefläche, Oelgasse 11, Größe 6,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 54/2, Hof- und Gebäudefläche, Oelgasse 11, Größe 2,01 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 140/17, Ackerland, In der Aue, Größe 47,77 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 127/12, Ackerland, In der Aue, Größe 23,88 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 10, Flurstück 3, Grünland, Am Weinberg, Größe 14,64 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 107/31, Ackerland, Unter der Soisliede, Größe 49,02 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 10, Flurstück 11/2, Ackerland, Am Klingelsgraben, Größe 49,18 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 23. Oktober 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Erwin Estel,

b) Elisabeth Estel geb. Lüdtkke, — je zur Hälfte —.

Werte nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1: 50,— DM,

lfd. Nr. 2: 120 000,— DM,

lfd. Nr. 3: 8 000,— DM,

lfd. Nr. 4: 6 690,— DM,

lfd. Nr. 5: 2 870,— DM,

lfd. Nr. 6: 1 460,— DM,

lfd. Nr. 7: 8 820,— DM,

lfd. Nr. 8: 9 830,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 7. 6. 1991

Amtsgericht

2448

K 53/89: Die im Grundbuch von Fischbach, Band 5, Blatt 114, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Fischbach,

lfd. Nr. 28, Flur 2, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 12, Größe 6,58 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 3, Flurstück 13, Ackerland, Das scheibe Feld, Größe 47,90 Ar,

lfd. Nr. 33, Flur 1, Flurstück 6, Ackerland, Die Rottäcker, Größe 30,96 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 13. November 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Willhardt.

Werte nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 28: 270 000,— DM,

lfd. Nr. 30: 2 400,— DM,

lfd. Nr. 33: 4 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 12. 6. 1991

Amtsgericht

2449

6 K 7/90: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 9536,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 12, Flurstück 137/1, Hof- und Gebäudefläche, Hinter dem Rahmen 15, Größe 4,07 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. September 1991, 9.00 Uhr, Saal 2, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Bernd und Marlene Teschner, Hinter dem Rahmen 15 in 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— DM (Wohnhaus in der „Altstadt“ (Schloßpark) mit 5 Wohnungen, davon 4 vermietet; insgesamt ca. 204 m² Wohnraum und 30 m² Werkstatttraum; Baujahr 1934 mit Anbauten 1956/57 und Umbau in 1980).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 6. 1991

Amtsgericht

2450

4 K 30/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dickschied, Band 20, Blatt 584,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 10, Grünland, Greulingsmühle, Größe 10,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 9, Grünland, Hof- und Gebäudefläche, Greulingsmühle, Größe 27,57 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 12, Grünland, Greulingsmühle, Größe 19,78 Ar,

soll am Freitag, dem 6. September 1991, 8.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Schacht-Hausbau GmbH, 6208 Bad Schwalbach 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 548,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 400 316,50 DM,

lfd. Nr. 3 auf 4 135,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 18. 6. 1991

Amtsgericht

2451

4 K 19/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuhoof, Band 50, Blatt 1465,

lfd. Nr. 1, Flur 45, Nr. 130, Bauplatz, Rosenweg 34, Größe 2,33 Ar,

lfd. Nr. 2 zu 1: 1/6 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 45, Nr. 127, Straße, Rosenweg, Größe 1,69 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 45, Nr. 124, Platz, Rosenweg, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 4 zu 3: 1/5 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 45, Nr. 126, Platz, Rosenweg, Größe 0,51 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Oktober 1991, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bernhard Höhn, Wiesbaden,

b) Christa Dietz geb. Höhn, Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 330 510,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 7 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 4 200,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 2 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 6. 1991

Amtsgericht

2452

4 K 14/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wambach, Band 25, Blatt 733,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Nr. 5/7, Bauplatz (jetzt bebaut), Auf der Hut, Größe 8,30 Ar, soll am Freitag, dem 8. November 1991, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 3. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Petra Wagner geb. Weinberger in Wiesbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 15, Nr. 5/7 auf 285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 24. 6. 1991

Amtsgericht

2453

8 K 43/90: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 126, Blatt 5636, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 652, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 31, Größe 8,27 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. November 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Josef Steyer, Elkenbachstraße 4, 6000 Frankfurt am Main,

2 b) Marianne Steyer geb. Becker, Birkenweg 31, 6368 Bad Vilbel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 31. 5. 1991

Amtsgericht

2454

8 K 1/91: Der im Grundbuch von Groß-Karben, Band 75, Blatt 2963, eingetragene Ein-Sechstel-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Karben, Flur 3, Flurstück 22, Ackerland, Die lange Gewann, Größe 122,43 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Oktober 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Nitsche geb. Fuchs, Töpferstraße 29, 6393 Wehrheim, — zu einem Sechstel —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für ein Sechstel von lfd. Nr. 1 auf

92 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 12. 6. 1991

Amtsgericht

2455

4 K 67/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 133, Blatt 7046, Gemarkung Heppenheim,

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 36/21, Hof- und Gebäudefläche, Blumenstraße 13, Größe 3,89 Ar,

soll am Montag, dem 26. August 1991, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Kaspar Scherberich, 6148 Heppenheim-Kirschhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

355 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 25. 6. 1991

Amtsgericht

2456

4 K 68/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Bensheim, Band 272, Blatt 10 119, Gemarkung Bensheim,

lfd. Nr. 1, 390,8611/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 19, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 66, Größe 4,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan bezeichneten Wohnung, Kellerraum und Garage, bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Montag, dem 26. August 1991, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerald Umstädter, Bensheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

148 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 25. 6. 1991

Amtsgericht

2457

4 K 14/91: Der im Grundbuch von Bottenhorn, Band 53, Blatt 1838, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bottenhorn, Flur 22, Flurstück 130/6, Gebäude- und Freifläche, Zum Sportplatz 10, Größe 7,99 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. September 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Helmut Emrich,

b) dessen Ehefrau Gabriele Emrich geborene Pitzer, beide in Bad Endbach-Bottenhorn, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 14. 6. 1991

Amtsgericht

2458

61 K 119/90: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 226, Blatt 8974, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 5, Flurstück 115/2, Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 9, Größe 2,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. September 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darm-

stadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Jürgen Trux, geb. 16. 10. 1948, 6102 Pfungstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

359 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 6. 1991

Amtsgericht

2459

2 K 53/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Berghofen, Band 22, Blatt 704,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berghofen, Flur 9, Flurstück 6, Ackerland, vorm Lichtenberg, Größe 18,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Berghofen, Flur 2, Flurstück 45, Grünland, in der faulen Hute, Größe 24,45 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Berghofen, Flur 10, Flurstück 6, Ackerland, beim Läppchen, Größe 70,50 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Berghofen, Flur 4, Flurstück 47, Ackerland, am Kahlenstrauch, Größe 36,53 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Berghofen, Flur 5, Flurstück 38, Grünland, im alten Hohl, Größe 36,18 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Berghofen, Flur 12, Flurstück 6, Ackerland, am Schoppenrain, Größe 33,09 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Berghofen, Flur 12, Flurstück 5, Ackerland, am Schoppenrain, Größe 9,38 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Berghofen, Flur 5, Flurstück 39, Grünland, im alten Hohl, Größe 29,95 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Berghofen, Flur 2, Flurstück 64, Ackerland, auf der Scheerenstädte, Größe 26,00 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Berghofen, Flur 17, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Rainstraße 23, Größe 40,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. November 1991, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Witwe Luise Amend geb. Koch, Waltraud Körner geb. Amend, Landwirt Herbert Amend, sämtlich in Battenberg-Berghofen, — in Erbgemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- Grundstück Nr. 1 auf 1 900,— DM,
- Grundstück Nr. 2 auf 2 900,— DM,
- Grundstück Nr. 3 auf 8 500,— DM,
- Grundstück Nr. 4 auf 4 400,— DM,
- Grundstück Nr. 5 auf 3 600,— DM,
- Grundstück Nr. 6 auf 13 200,— DM,
- Grundstück Nr. 7 auf 3 800,— DM,
- Grundstück Nr. 10 auf 3 000,— DM,
- Grundstück Nr. 11 auf 3 100,— DM,
- Grundstück Nr. 14 auf 313 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 28. 5. 1991

Amtsgericht

2460

84 K 77/90: Das im Grundbuch-Bezirk Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 69, Blatt 1976, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 3,702/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Oberliederbach, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Gemarkung Oberliederbach, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Gemarkung Oberliederbach, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche — Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Gemarkung Oberliederbach, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Gebäude- und Freifläche — Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Gemarkung Oberliederbach, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4, Größe insgesamt 116,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 276 bezeichneten Wohnung nebst einem Garageneinstellplatz,

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Oberliederbach Blatt 1701—1975, 1977—2032) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Freitag, dem 20. September 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 6. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Frau Manuela Fuhr geb. Milius, An der Untermühle 4, 6237 Liederbach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

171 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 6. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

2461

84 K 214/90: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgericht Frankfurt am Main, Band 204, Blatt 6682, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 443,36/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 -Haus 1- des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 6680 bis 7813) sowie teilweise in der Veräußerung, und das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 215, Blatt 7019, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 6,15/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 340 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 6680 bis 7831) sowie teilweise in der Veräußerung,

sollen am Freitag, dem 27. September 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 12. 1990 (Versteigerungsvermerk):

1. Herr Yong-Kook Hwang,

2. Frau Sung-Nam Hwang geb. Lee, Mailänder Straße 3, 6000 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist festgesetzt für

a) das Wohnungseigentum auf 440 000,— DM,
b) das Teileigentum auf 18 000,— DM,
zusammen: 458 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 6. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

2462

84 K 126/90: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgericht Frankfurt am Main, Band 207, Blatt 6799, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 297,73/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 120 -Haus 3- (= Mailänder Straße 7, 14. OG) laut Aufteilungsplan, und das in Band 215, Blatt 7031, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 6,15/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 352 laut Aufteilungsplan,

Wohnungs- und Teileigentum an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, Größe 233,35 Ar,

beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6680 bis 7831) sowie fast ausnahmslos in der Veräußerung,

sollen am Donnerstag, dem 21. November 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1990 (Versteigerungsvermerk):

a) Eldon Le Roy Goebel,
b) Vivian Grace Goebel, beide Scottsdale/Arizona/USA, — je zur Hälfte —

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

368 200,— DM,
der des Teileigentums auf 16 000,— DM,
und er wird festgesetzt für jede ideelle Hälfte auf 184 100,— DM bzw. 8 000,— DM sowie für Wohnungs- und Teileigentum zusammen auf 384 200,— DM bzw. für jede ideelle Hälfte auf 192 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 6. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

2463

84 K 174/90: Das im Grundbuch-Bezirk 22 des Amtsgericht Frankfurt am Main, Band 61, Blatt 1983, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 337, Flurstück 11/2, Gebäude- und Freifläche, Rothschildallee 47, Größe 2,91 Ar,

soll am Freitag, dem 1. November 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Frau Margarethe Luise Maria Wirth geb. Schnatter in Frankfurt am Main und andere, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

920 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 6. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

2464

84 K 208/90: Das im Teileigentumsgrundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 57, Blatt 1876, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 21,814/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 126, Flurstück 43/2, Gebäude- und Freifläche, Oederweg 43 und Leimenrode 5 und 9, Größe 19,72 Ar,

verbunden mit dem Teileigentum an der Büro-Praxis Nr. 40 und dem Sondernutzungsrecht am Tiefgaragenabstellplatz Nr. 40 unten des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1837 bis 1886) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 5. November 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Firma Heibus-International Bauunternehmung GmbH, Güterstraße 40, 7710 Donaueschingen.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 6. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

2465

K 7/91: Das im Grundbuch von Gudensberg, Band 90, Blatt 2800, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gudensberg, Flur 6, Flurstück 86/49, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Goethestraße 14, Größe 8,67 Ar, soll am Freitag, dem 23. August 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Raum 15, I. Stock, Schladenweg 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl-Heinz und Wilma Mey, Gudensberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

305 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 18. 6. 1991

Amtsgericht

2466

K 24/90: Das im Grundbuch von Affolterbach, Band 16, Blatt 580, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Affolterbach, Flur 15, Flurstück 7/22, Hof- und Gebäudefläche, Kammersänger-Joachim-Sattler-Weg 3, Größe 12,96 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. August 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Stäbler und Günter Stäbler, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus und Doppelgarage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 24. 6. 1991 Amtsgericht

2467

42 K 2/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reiskirchen, Band 35, Blatt 1251,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 17, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 8, Größe 7,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. September 1991, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1; zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Johann Otto Kunz,

b) Marie Kunz geb. Hahn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 6. 1991 Amtsgericht

2468

24 K 8/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hessenaue, Band 7, Blatt 206,

BV Nr. 3, Flur 4, Nr. 27, Ackerland und Grünland, Die Mühlliche, Größe 111,21 Ar,

BV Nr. 4, Flur 8, Nr. 6, Ackerland, Ludwigsau, Größe 75,08 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. September 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Schug, Trebur-Hessenaue.

Verkehrswert:

Flur 4, Nr. 27: 65 000,— DM,

Flur 8, Nr. 6: 44 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 13. 6. 1991 Amtsgericht

2469

5 K 36/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lahr, Band 37, Blatt 1297,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 58/1, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße 14, Größe 3,18 Ar,

soll am Freitag, dem 20. September 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Rittweger, geboren am 16. 9. 1941, Waldbrunn-Lahr, Nordstraße 22.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

94 208,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 24. 6. 1991 Amtsgericht

2470

5 K 10/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Elz, Band 101, Blatt 3641,

lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 447, Gartenland, Auf der Neuwies, Größe 7,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 25, Flurstück 98, Grünland,

Unterm Wassergraben, Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 18, Flurstück 102, Ackerland,

Hinterste Dell, Größe 13,03 Ar,

Ackerland, Hinterste Dell, Größe 4,40 Ar,

Ackerland, Hinterste Dell, Größe 1,80 Ar,

soll am Freitag, dem 27. September 1991,

9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Harbich geb. Michel, Renate, geboren am 15. 4. 1949, 6254 Elz, Wilhelmstraße 25 a,

b) Michel, Norbert, geboren am 14. 3. 1943, 6254 Elz, Am Südbahnhof 13,

zu a) und b) — in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 24, Flurstück 477 auf 2 109,— DM,

Flur 25, Flurstück 98 auf 875,— DM,

Flur 18, Flurstück 102 auf 1 538,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 24. 6. 1991 Amtsgericht

2471

42 K 291/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 82, Blatt 2873,

BV Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 25, Flurstück 145, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 13, Größe 2,50 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 25, Flurstück 151/2, Gebäude- und Freifläche, Plattenweide, Größe 0,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. September 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 2. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Baer, Cornelia,

b) Baer, Gabriele,

c) Baer, Susanne,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM für BV Nr. 1; 20 000,— DM für BV Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 6. 1991 Amtsgericht, Abt. 42

2472

42 K 9/88: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Marköbel, Band 80, Blatt 2722,

BV Nr. 1: 268/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marköbel, Flur 16, Flurstücke 505/422 und 423, Gebäude- und Freifläche, Nordstraße 5, Größe 5,75 und 0,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im neuen Haus im OG gelegenen Wohnung nebst Hochterrasse sowie Abstellraum und Doppelgaragenteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet und rot umrandet;

Sondernutzungsrecht an Räumlichkeiten im neuen Haus und im Fachwerkhaus ist geregelt; im übrigen Grundbuchinhalt;

soll am Dienstag, dem 27. August 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus Wohn- und Esszimmer, Küche, Bad, WC, Schlafzimmer, 2 Kinderzimmern, Diele und Flur (ca. 138 qm), Abstellraum und Garage.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Häuser, Hammersbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 252 900,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 6. 1991 Amtsgericht, Abt. 42

2473

3 K 14/90: Das im Grundbuch von Haiern, Band 20, Blatt 696, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Haiern, Flur 1, Flurstück 155, Gebäude- und Freifläche, Westendstraße 26 (bebaut mit Ein- und Zweifamilien-Wohnhaus, Pkw-Einzel- und Doppelgarage), Größe 8,10 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Oktober 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ernst August Ludwig, Westendstraße 26, Greifenstein-Beilstein, — zu drei Vierteln —,

b) Doris Strömmer geb. Ludwig, Westendstraße 26 a, Greifenstein-Beilstein, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 311 000,— DM für das ganze Grundstück (drei Viertel: 233 250,— DM, ein Viertel: 77 750,— DM).

Der Zuschlag ist in einem früheren Termin bereits aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 11. 6. 1991 Amtsgericht

2474

3 K 4/88: Das im Grundbuch von Allendorf, Band 50, Blatt 2064, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 2, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 5, Größe 5,10 Ar,

soll am Freitag, dem 8. November 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erhard Crema, Ingenieur, jetzt Maintal-Bischofsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

147 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 14. 6. 1991 Amtsgericht

2475

2 K 13/90: Die im Grundbuch von Flörsheim, Band 93, Blatt 3976, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 26/2; Hof- und

Gebäudefläche, Wickerer Straße, Größe 8,90 Ar,

ld. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 26/3, Hof- und Gebäudefläche, Wickerer Straße, Größe 7,49 Ar,

ld. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 26/4, Ackerland, Bergfeld, Größe 8,75 Ar, sollen am Mittwoch, dem 4. September 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gärtner Wolfgang Falb und Waltraud Falb geb. Stark, beide in Flörsheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

ld. Nr. 3 auf 646 900,— DM,
ld. Nr. 6 auf 544 350,— DM,
ld. Nr. 7 auf 8 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 6. 6. 1991

Amtsgericht

2476

K 20/90: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Berge, Band 9, Blatt 155, eingetragene Grundstück,

ld. Nr. 1, Gemarkung Berge, Flur 3, Flurstück 368/19, Garten, im Dorfe, Größe 9,64 Ar,

soll am Freitag, dem 6. September 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gastwirt Manfred Hohenhaus, Borken-Lendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

19 480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 14. 6. 1991

Amtsgericht

2477

64 K 60/90: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 604, Blatt 15 870, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

ld. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 64/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 485/29, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 31, Größe 4,46 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer W 12, K 12 des Aufteilungsplanes;

soll am Donnerstag, dem 31. Oktober 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal Nummer 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Larsen, Uwe, Maintal.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 4. 1991

Amtsgericht, Abt. 64

2478

64 K 167/90: Das im Grundbuch von Kassel, Band 513, Blatt 13 468, eingetragene Teileigentumsrecht,

ld. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 336/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur A, Flurstück 14/172, Gebäude- und Freifläche, Lutherstraße 7, 9, Größe 7,49 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 4 des Aufteilungsplanes; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 12. 8. und 21. 10. 1985;

soll am Montag, dem 28. Oktober 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal Nummer 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Krasemann Immobilien i. K., Hannover.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 5. 1991

Amtsgericht, Abt. 64

2479

9 K 6/91: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Neuenhain, Band 80, Blatt 2692,

ld. Nr. 5, Flur 29, Flurstück 2709/6, Hof- und Gebäudefläche, Dreilindenstraße 13, Größe 6,30 Ar (freistehendes Einfamilienhaus, zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoß, Doppelgarage),

soll am Dienstag, dem 27. August 1991, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Uwe Steinbrecher in Bad Soden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 17. 6. 1991

Amtsgericht, Abt. 9

2480

9 K 46/90: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Mammolshain, Band 28, Blatt 958,

ld. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 136, Ackerland, Am Schwalbacher Wald, Größe 13,65 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. November 1991, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Brigitte Demper in Steinbach,

b) Herr Adam Huber in Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

21 380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 20. 6. 1991

Amtsgericht, Abt. 9

2481

1 K 2/91: Der im Grundbuch von Meininghausen, Band 21, Blatt 567, eingetragene Grundbesitz,

ld. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Meininghausen, Flur 8, Flurstück 43/9, Gebäude- und Freifläche — gemischt, Gartenland, Sachsenhäuser Straße 22, Größe 7,82 Ar,

soll am Montag, dem 7. Oktober 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach 1, Zimmer Nr. 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm, Walter, Sachsenhäuser Straße 22, 3540 Korbach-Meininghausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 674 600,— DM. Davon entfallen

19 600,— DM auf das Zubehör.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 13. 6. 1991

Amtsgericht

2482

1 K 62/90: Das im Grundbuch von Münden, Band 14, Blatt 384, eingetragene Grundstück,

ld. Nr. 7, Gemarkung Münden, Flur 13, Flurstück 5/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Ackerland, Hutung, Medebacher Straße 6, Größe 32,76 Ar,

soll am Freitag, dem 27. September 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 12. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Iske, Marianne, Medebacher Straße 6, 3559 Lichtenfels-Münden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 878,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 18. 6. 1991

Amtsgericht

2483

1 K 26/90: Der im Grundbuch von Schwalefeld, Band 20, Blatt 557, unter lfd. Nr. 1 eingetragene 240/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Schwalefeld, Flur 14, Flurstücke 7/3 und 7/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Berge, Größe 42,17 und 51,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 (Haus 1) bezeichneten Wohnung;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; das Haus Nr. 1 nach dem Aufteilungsplan trägt die Hausnummer 2 in der Straße Am Lüter;

soll am Montag, dem 14. Oktober 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zuschlag auf das im Termin vom 10. Juni 1991 abgegebene Gebot wurde gemäß § 74 a ZVG versagt.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Reiling, Heinrich, Kaufmann,

b) Reiling, Mechthild, geb. Wulfert, beide Bergstraße 4 b, 4420 Coesfeld, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

119 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 21. 6. 1991 **Amtsgericht**

2484

K 10/90: Das im Grundbuch von Wallenrod, Band 15, Blatt 576, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wallenrod,

lfd. Nr. 3, Flur 15, Nr. 79, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 3, Größe 11,62 Ar,

Wert: 460 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 2. Oktober 1991, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Paul Hartmann,

b) Hergit Hartmann geb. Bernd, — je zur Hälfte —

Im ersten Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 19. 6. 1991

Amtsgericht

2485

K 24/90: Die im Grundbuch von Grebenhain, Band 28, Blatt 1036, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Grebenhain,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Nr. 16/2, Landwirtschaftsfläche, In der langen Hecke, Größe 28,91 Ar,

Wert: 10 120,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Nr. 17/42, Landwirtschaftsfläche, In der langen Hecke, Größe 15,49 Ar,

Wert: 14 400,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 10, Nr. 36/3, Gebäude- und Freifläche, Ahlmüllersweg 3, Größe 8,60 Ar,

Wert: 505 000,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 10, Nr. 17/45, Gebäude- und Freifläche, Ahlmüllersweg 2 (nicht bebaut, Parkplatz), Größe 10,24 Ar,

Wert: 41 000,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 23. Oktober 1991, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

a) Hermann Behring,

b) Heidemarie Hannelore Behring geb. Glockenstein, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 24. 6. 1991

Amtsgericht

2486

1 K 3/90: Das im Grundbuch von Ranstadt, Bezirk Nidda, Band 34, Blatt 1358, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Ranstadt, Flur 4, Flurstück 165, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 11, Größe 6,88 Ar,

soll am Montag, dem 21. Oktober 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Otto Purrmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

677 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 19. 6. 1991

Amtsgericht

2487

7 K 23/91: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 370, Blatt 12 337, eingetragene 288,17/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 7, Flurstück 402/1, LB 3018, Gebäude- und Freifläche, Tulpenstraße 2 und 4, Größe 28,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 25 bezeichneten Wohnung sowie Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 19, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Mittwoch, dem 21. August 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Stolzenbach, Dortmund.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

206 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 6. 1991

Amtsgericht

2488

1 K 25/90: Das im Grundbuch von Oestrich, Bezirk Oestrich, Band 101, Blatt 3509, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 80, Hof- und Gebäudefläche, Bornstraße 14, Größe 1,02 Ar,

soll am Freitag, dem 20. September 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Saal 15, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Pappert, Schneiderin, Oestrich-Winkel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 17. 6. 1991

Amtsgericht

2489

4 K 4/91: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 44, Blatt 1527, eingetragene Miteigentumsanteil von 46,33/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 6, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3.5.3 bezeichneten Sondereigentumsseinheit,

soll am Donnerstag, dem 29. August 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingeborg Löwe,

Friedrich Löwe, — je zur Hälfte —

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf

190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 24. 6. 1991 **Amtsgericht**

2490

4 K 6/91: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 44, Blatt 1528, eingetragene Miteigentumsanteil von 40,03/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 6, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3.5.4 bezeichneten Sondereigentumsseinheit,

soll am Donnerstag, dem 29. August 1991, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingeborg Löwe,

Friedrich Goldhorn, — je zur Hälfte —

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 24. 6. 1991 **Amtsgericht**

2491

3 K 13/90: Die im Grundbuch von Rommerode, Band 26, Blatt 837, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 2; 3, 4 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Rommerode,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 46/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Großalmeröder Straße 4, Größe 12,69 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 46/4, Gebäude- und Freifläche, Großalmeröder Straße 4, Größe 0,18 Ar,

Flur 9, Flurstück 46/5, Gebäude- und Freifläche, Großalmeröder Straße 4, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 46/7, Gebäude- und Freifläche, Großalmeröder Straße 4, Größe 0,02 Ar,

sollen am Freitag, dem 26. Juli 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Heinrich Schade, Rommerode, Großalmeröder Straße 4, 3432 Großalmerode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 305 070,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 660,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 60,— DM,

insgesamt: 305 790,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 19. 6. 1991 **Amtsgericht**

Hessische Brandversicherungsanstalt Kassel
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990

Table with 11 columns: Posten, 1990, 1989, Feuer-Gebäude-Versicherung, Übriges Feuergeschäft inkl. Betriebsunterbrechungsversicherung, selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft, Verbundene Haus-Versicherung, Verbundene Wohnungsbauf-Versicherung, sonstige Versicherungsweisse, sonstige Versicherungsweisse in Rückstellung übernehmenden Versicherungsgeschäfts, and DM. Rows include items like 'Vordante Beiträge', 'Bau-Aufwendungen', and 'Erträge aus Kapitalanlagen'.

Hessische Brandversicherungsanstalt Kassel Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990

Posten	gesamtes Versicherungsgeschäft		
	DM	1990 DM	1989 DM
Übertrag:		+ 14 403 272,97	+ 35 221 785,30
12. Aufwendungen für Kapitalanlagen:			
a) Abschreibungen	2 145 262,59		
b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	179 953,25		
c) Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen und sonstige Aufwendungen	4 017 224,65	6 342 440,49	4 554 213,75
13. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: DM 2 841 911,22		2 921 605,51	1 895 554,74
14. sonstige Abschreibungen:			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände	210 254,16		
b) sonstige, soweit sie nicht zu Posten Nr. 1 Buchstabe a oder Posten Nr. 12 Buchstabe a gehören	2 063 109,12	2 273 363,28	1 913 542,89
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		107 868,20	2 826,39
16. sonstige Aufwendungen – übrige –		1 764 638,81	1 770 874,76
Zwischensumme 4		+ 993 356,68	+ 25 084 772,77
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			13 709 526,88
18. sonstige Steuern, soweit sie nicht zu Posten Nr. 8 gehören		1 408 356,68	1 375 245,89
19. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuß		415 000,—	10 000 000,—
20. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			—
21. Entnahme aus Gewinnrücklage: aus satzungsmäßiger Rücklage (Sicherheitsrücklage)		415 000,—	—
22. Einstellung in Gewinnrücklage: in satzungsmäßige Rücklage (Sicherheitsrücklage)			10 000 000,—
23. Bilanzgewinn/Bilanzverlust			—

Veränderung im Vorstand der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt am Main

Herr Josef Meyer ist zum 30. Juni 1991 aus dem Vorstand der Bank ausgeschieden.

6000 Frankfurt am Main, 27. Juni 1991

Hessische Landesbank
— Girozentrale —

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe, Friedberg (Hessen), für das Haushaltsjahr 1991

Auf Grund des § 6 (1) der Satzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), vom 21. November 1972, i. V. m. den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in den jeweils zuletzt gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 21. Juni 1991 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 10 055 750,— DM
in der Ausgabe auf 10 055 750,— DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf —,— DM
in der Ausgabe auf —,— DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verteilung eines Überschusses an die Verbandsmitglieder oder die Erhebung einer Verbandsumlage richten sich nach dem Verhältnis der Vermögensanteile der Verbandsmitglieder, das in § 12 (1) der Verbandsatzung wie folgt geregelt ist:

Landkreis Gießen	16,2%
Vogelsbergkreis	32,1%
Wetteraukreis	51,7%

6360 Friedberg (Hessen), 21. Juni 1991

**Zweckverband
Oberhessische Versorgungsbetriebe
Friedberg (Hessen)**
gez. R ü f e r
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 9. bis 17. Juli 1991 am Sitz des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), Hanauer Straße 9–13, Zimmer 318, während der Dienststunden öffentlich aus.

6360 Friedberg (Hessen), 24. Juni 1991

**Zweckverband
Oberhessische Versorgungsbetriebe
Friedberg (Hessen)**
gez. Schmidt
Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt RÖDERMARK schreibt das Herstellen einer Baustraße als Teilabschnitt in Rödermark öffentlich aus.

Die Angebote werden, solange Vorrat reicht, ab dem 10. Juli 1991 bei dem Bauamt der Stadt Rödermark gegen eine Schutzgebühr von 15,— DM (für 2 Blankette), die in keinem Fall zurückerstattet wird, abgegeben.

Die Angebotseröffnung ist am Mittwoch, dem 31. Juli 1991, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Ober-Roden.

6074 Rödermark, 26. Juni 1991

Stadt Rödermark
Der Magistrat

Flughafen

Frankfurt/Main AG

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 172/91: Erweiterung Gebäude 414, Starkstrom/Blitzschutz

Zur Ausführung kommen:

- ca. 24 600 m Leitungen
- ca. 2 500 m Kabel
- ca. 675 m Kabelpritschen und -wannen
- ca. 10 St. Verteiler
- ca. 460 m Blitzschutzleitungen
- ca. 370 m Erdung/Potentialausgleich

Kostenbeteiligung: 110,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Januar bis August 1992
Submissionstermin: Ende August 1991
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 00 18

Nr. Ö 173/91: Regenrückhaltebecken – Maschinenteknik

Zur Ausführung kommen:

- ca. 2 200 m Kabelinstallation mit Zubehör
- 6 St. Pumpenanlagen mit Rohrleitung
- ca. 17 m Kranbahn
- 6 St. Dachventilatoren mit Kanalsystem
- 4 St. Schaltschränke mit Regelteile

Kostenbeteiligung: 100,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: September bis Dezember 1991
Submissionstermin: Mitte August 1991
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 18 17

Nr. Ö 174/91: Flugtankdienstgebäude, Abgehängte Decken

Zur Ausführung kommen:

- ca. 2 000 m² OWA-Akustik-Decken versch. Format
- ca. 450 m² Alu-Paneel-Decken
- ca. 650 m² abgehängte Gipskartondecken
- ca. 90 m² Rasterdecken, Pagolux

Kostenbeteiligung: 45,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: August bis Oktober 1991
Submissionstermin: Mitte August 1991
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-27 76

Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 16. Juli 1991.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 25. Juni 1991

Flughafen Frankfurt/Main AG
Beschaffung und Vergabe

Stellenausschreibungen



Bei der
Gemeinde Biebergemünd,
Main-Kinzig-Kreis,

ist die Stelle einer/eines hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

zum 1. Januar 1992 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung.

Biebergemünd (7 390 Einwohner) mit seinen sechs Ortsteilen liegt am Fuße des Nord-Spessarts. Die Gemeinde ist ländlich geprägt, hat eine gute Wirtschaftsstruktur durch bodenständiges Handwerk und Gewerbe und ist verkehrsmäßig günstig erschlossen.

Biebergemünd verfügt über ein Bürgerhaus, drei Dorfgemeinschaftshäuser, drei Schulen, drei Kindergärten, ein beheiztes Freibad, gepflegte Sportstätten und ein vielfältiges, lebendiges Vereinsleben.

Die Gemeindevertretung setzt sich gegenwärtig aus Vertretern der CDU (14), der SPD (11) und der FWG (6) zusammen.

Bewerberinnen/Bewerber sollten verantwortungsbewußte und einsatzfreudige Persönlichkeiten sein, die den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie den örtlichen Vereinen und Betrieben aufgeschlossen entgegenkommen. Sie sollten Organisationstalent, Führungsqualitäten und kommunalpolitische Erfahrung besitzen. Die II. Verwaltungsprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation ist erwünscht.

Der Wohnsitz ist in der Gemeinde Biebergemünd zu nehmen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis) erbitten wir bis spätestens zum 31. Juli 1991 an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Gemeinde Biebergemünd, Herrn Bernhard Schum, Rathaus am Gemeindezentrum, 6465 Biebergemünd, Kennwort: Bürgermeisterwahl.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger Anzeigenabteilung



Bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

wird für die Sanierungsabteilung eine/ein

Diplom-Ingenieur/in

– Fachrichtung Architektur oder Städtebau –

gesucht. Es können sich jedoch auch Personen aus anderen Fachrichtungen bewerben, die im Zusammenhang mit der Sanierung Erfahrungen gesammelt und/oder ein größeres Interesse entfaltet haben.

Die Limburger Altstadt mit dem Dom gehört zu den bekannten bauhistorisch außerordentlich wertvollen Altstädten. Sie umfaßt 14 ha und 365 Hauptgebäude, meistens Fachwerkgebäude.

Die/Der Bewerber/in hat objektweise die Verantwortung im Zusammenhang mit den anderen Fachleuten der Kreisstadt Limburg zu übernehmen. Dabei gilt es, die Sanierung in dem gesamten Verlauf von der Sanierungsbereitschaft eines Eigentümers bis zur Vollendung der Modernisierung zu begleiten.

Die Tätigkeit kann für besonders qualifizierte und interessierte junge Fachkräfte der Einstieg in ein erfolversprechendes Berufsleben sein.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe IV a BAT bewertet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweis, Referenzen) richten Sie bitte umgehend, spätestens bis 31. Juli 1991 an den

Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
– Personal- und Organisationsabteilung –,
Postfach 14 55, 6250 Limburg a. d. Lahn 1.



Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

Diplomingenieur/in (FH)

– Fachrichtung Landespflege als Leiter/in des Sachgebietes „Landschaftspflege und Landschaftsbau“ –

Hauptaufgabe ist die Prüfung landschaftspflegerischer Begleitpläne und Angelegenheiten des Landschaftsbaues einschließlich des Vertrags- und Verdingungswesens. Erwartet werden ein umfangreiches Fachwissen und praktische Erfahrungen im Landschaftsbau; EDV-Kenntnisse sind erwünscht.

Die Bezahlung richtet sich nach Vergütungsgruppe IV a BAT. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Geboten werden **Dauerarbeitsplatz, gleitende Arbeitszeit, 13. Monatsvergütung, Urlaubsgeld sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.**

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt eingestellt.

Es wird begrüßt, wenn sich möglichst viele Frauen bewerben.

Bewerbungen werden bis **21. Juli 1991** erbeten an das

Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden.



Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Hilfsreferentin/ten

(Beamtin/ter der Besoldungsgruppe A 13/14 BBesG
höherer Dienst oder vergleichbare/r Angestellte/r)

für das Haushaltsreferat des Ministeriums.

Aufgabenbereich:

Mitarbeit bei der Aufstellung und Ausführung des Landeshaushaltsplans (Allgemeine Bewilligungen und Verwaltungshaushalt); Entscheidungsvorbereitung bei Grundsatzfragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

Voraussetzungen:

Gute Kenntnisse und langjährige praktische Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; EDV-Kenntnisse sind erwünscht.

Persönliche Eigenschaften:

Aufgeschlossenheit, Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Belastbarkeit, Bereitschaft zur Verantwortung, Teamgeist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Beifügung der üblichen Unterlagen bis spätestens **31. Juli 1991** zu richten an den

Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie,
Postfach 31 29, 6200 Wiesbaden.



Die Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für Darmstadt oder Mainz eine/n

technischen Amtmann/ technische Amtfrau

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

Für die Übernahme ist die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Dienst – Fachrichtung Hochbau – erforderlich.

technischen Sachbearbeiter/ technische Sachbearbeiterin

Diplom-Ingenieur/in (FH) – Fachrichtung Hochbau –
(Vergütungsgruppe IV a BAT)

Die Hessische Brandversicherungskammer ist eine Landesbehörde und betreibt ausschließlich die Gebäudefeuerversicherung.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Ermittlung, Feststellung und Berechnung von Brandschäden und ist mit Außendienst verbunden. Führerschein Klasse III ist erforderlich.

Vorausgesetzt werden gewandtes Auftreten, Verhandlungsgeschick und besonderer beruflicher Einsatz.

Gewährt werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte an:

Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt,
Landgraf-Philipp-Anlage 42-46, 6100 Darmstadt,
Telefon Durchwahl 0 61 51 / 3 82-2 04.

Bei der Gemeinde Söhrewald

(Landkreis Kassel), ca. 5 000 Einwohner, drei Ortsteile, ist zum 1. Oktober 1991 die Stelle des/der

Büroleitenden Beamten/Beamtin

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

neu zu besetzen.

Der Stelle sind die Bereiche Haupt-/Personalamt und Kämmerei zugeordnet.

Gesucht wird eine Person mit umfangreichen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in der Kommunalverwaltung.

Nach Bewährung und Schaffung der Voraussetzung im Stellenplan ist die Beförderung nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG möglich.

Bewerbungen mit Lichtbild und den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 31. Juli 1991 an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald,
z. Hd. Herrn Bürgermeister Burghardt – persönlich –,
Schulstraße 8, 3501 Söhrewald 1.**



**Im Hessischen Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**

ist zum 1. Dezember 1991 die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

für das Referat „Personal Agrarverwaltung, Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsangelegenheiten, Aus- und Fortbildung“ zu besetzen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG dotiert.

Aufstiegsmöglichkeiten sind bei Bewährung im Rahmen des Stellenplanes gegeben.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Bearbeitung sämtlicher Personalangelegenheiten von nachgeordneten Behörden des Geschäftsbereichs sowie die umfassende Bearbeitung auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung im Ressort.

Anforderungen:

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung (Verwaltungsprüfung II/Diplom-Verwaltungswirt/in), möglichst mit einschlägiger Berufserfahrung
- Besondere Kenntnisse im Beamten-, Tarif- und Arbeitsrecht sowie im Personalvertretungs- und Haushaltsrecht
- Verantwortungsbewußtsein, Zielstrebigkeit, Belastbarkeit, Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung

Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse ist von Vorteil.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 14 Tage nach Erscheinen der Anzeige an das

**Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
Hölderlinstraße 1-3, 6200 Wiesbaden.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.



**Rheingau-
Taunus-Kreis**

Der Rheingau-Taunus-Kreis sucht für die Außenstelle des Bauaufsichtsamtes in Rudesheim am Rhein zum 1. Oktober 1991 oder später eine/n

technische/n Angestellte/n

(Dipl.-Ing. FH oder vergleichbare Qualifikation)

mit gründlichen Fachkenntnissen, insbesondere auch verwaltungsrechtlichen Erfahrungen – möglichst im kommunalen Bereich.

Das Aufgabengebiet beinhaltet die Prüfung und Genehmigung von Bauanträgen und die Überwachung deren Ausführung. Es ist vorgesehen, die Leitung eines Bauaufsichtsbezirkes zu übertragen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,30 Stunden. Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe III BAT mit der Möglichkeit des Aufstieges in Vergütungsgruppe II BAT dotiert.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Da das Aufgabengebiet mit Außendienst verbunden ist, sind die Fahrerlaubnis der Klasse III und ein eigener Pkw unabdingbare Einstellungsvoraussetzungen.

Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien usw.) richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises
– Hauptamt –, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach.**

Telefonische Auskünfte erteilt Herr Stein unter der Rufnummer (0 61 24) 8 92 40. Persönliche Vorstellung bitte nur nach vorheriger Terminabsprache.

STADT RÜSSELSHEIM

Beim **Hochbauamt** ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

**Diplom-Ingenieurin/
Diplom-Ingenieurs**

(Vergütungsgruppe BAT III)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet der Sachgebietsleitung in der Abteilung Bauunterhaltung beinhaltet u. a. folgende Tätigkeiten:

- Führung und Überwachung des Aufgabenbereiches in der Abteilung vorbeugende Instandsetzung
- Bauunterhaltung
- Durchführung von Umbauten und Sanierungen für alle städtischen Hochbauten
- Zusammenarbeit mit Fremdachitekten und Ingenieuren.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen neben dem Abschluß als Dipl.-Ing. Erfahrungen in der Bauabwicklung und Bauunterhaltung vorweisen.

Die Stadt Rüsselsheim möchte die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf realisieren. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) können unter Angabe der **Kennziffer 287** bis **spätestens 18. Juli 1991** eingereicht werden beim

**Magistrat der Stadt Rüsselsheim, Personalamt,
Postfach 16 63, 6090 Rüsselsheim.**



Die Hessische Forstliche Versuchsanstalt ist eine Dienststelle des Landes Hessen, die für alle Wälder des Landes die Forschungs- und Versuchsarbeiten auf den Gebieten Forstpflanzenzüchtung, Waldschutz, Forsthydrologie und Waldschäden durchführt.

Wir suchen zum 1. Oktober 1991 einen

Biometer/Leiter des Sachgebietes Auswertung

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- Leitung des Einsatzes der Mitarbeiter des Sachgebietes Auswertung
- Selbständige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter bei Anwendung biometrischer Methoden
- Problemanalyse und Planung des EDV-Einsatzes und der Auswertungstechniken
- Festlegung des Einsatzes von externem Großrechner und internen Kleinrechnern
- Anleitung und auch Durchführung der Anwendungsprogrammierung für die Erfassung und Auswertung von Versuchsdaten und allgemeinen Datensätzen
- Vorbereitung und Leitung von internen Fortbildungslehrgängen zu statistischen und EDV-Problemen.

Erwartet werden:

- Interesse an der biometrischen Bearbeitung wissenschaftlicher Versuche
- Fähigkeit zur Anwendung biometrischer Methoden bei der Auswertung nach Themen, Komplexität und Umfang sehr unterschiedlicher Versuche
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern
- Fähigkeit zur Gestaltung der zielgerechten Nutzung von externem Großrechner und internen Kleinrechnern.

Das Arbeitsverhältnis und die Vergütung richten sich nach dem Bundesangestelltentarif (BAT). Die Stelle wird nach Ablauf der Probezeit nach Vergütungsgruppe BAT II a vergütet. Daneben werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

Die Hessische Landesforstverwaltung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an. Die Bewerbung von Frauen wird daher begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, tabellarische Übersicht über Ausbildung und beruflichen Werdegang, Lichtbild) werden erbeten innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an

**Hessische Forstliche Versuchsanstalt,
Prof.-Oelkers-Straße 6, W-3510 Hann. Münden.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Im Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

ist baldmöglichst im Referat V B 1 „Personal, Personalplanung, Aus- und Fortbildung“ die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

(Sachgebiet V B 1 c) zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG zur Verfügung, die auch mit einer/einem Angestellten besetzt werden kann.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- Personalangelegenheiten der nachgeordneten Behörden des Geschäftsbereichs
- Maßnahmen zur Förderung von Frauen, Umsetzung des Frauenförderplans im Geschäftsbereich
- Personalplanung

Anforderungen:

- Ausbildung für den gehobenen Dienst (erfolgreicher Abschluß der Verwaltungsprüfung II)
- Kenntnisse und Erfahrungen im Beamten-, Besoldungs-, Tarif- und Arbeitsrecht sowie im Personalvertretungs- und Haushaltsrecht
- Verantwortungsbewußtsein, Organisationsgeschick, Belastbarkeit und Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung

Durch die Ausschreibung sollen auch insbesondere Bewerberinnen angesprochen werden. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisausschnitten sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit,
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen

Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 27 vom 8. Juli 1991 beträgt 32 Seiten.